



# Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

# Öffentliches Verfahrensrecht

Öffentliches Recht  
Prof. Dr. Bernhard Rütche

# Öffentliches Verfahrensrecht

## Inhaltsverzeichnis

<b>Grundbegriffe und Funktionen</b> .....	<b>5</b>
<b>Verfahrensformen</b> .....	<b>5</b>
<b>Funktionen des öffentlichen Verfahrensrechts</b> .....	<b>7</b>
<b>Rechtsquellen</b> .....	<b>8</b>
<b>Anforderung des Bundesrechts an die Kantone</b> .....	<b>8</b>
<b>Verfahrensgrundsätze</b> .....	<b>8</b>
<b>System des öffentlichen Verfahrensrechts</b> .....	<b>14</b>
<b>Föderalistische Struktur</b> .....	<b>14</b>
<b>Rechtsmittel</b> .....	<b>15</b>
<b>Rechtsmittelarten</b> .....	<b>15</b>
Ordentliche Rechtsmittel .....	15
Ausserordentliche Rechtsmittel .....	15
Vollkommene Rechtsmittel .....	16
Unvollkommene Rechtsmittel .....	16
Reformatorsche Rechtsmittel .....	16
Kassatorische Rechtsmittel .....	16
Prinzipale und subsidiäre Rechtsmittel .....	16
<b>Rechtsmittelinstanzen</b> .....	<b>17</b>
Bund .....	17
Kantone .....	18
Gemeinde .....	18
<b>Rechtsmittelsysteme</b> .....	<b>18</b>
Anfechtung kantonaler Hoheitsakte .....	18
<b>Verfahrensgrundrechte</b> .....	<b>19</b>
<b>Rechtsquellen</b> .....	<b>19</b>
<b>Geltung der Verfahrensgrundrechte</b> .....	<b>20</b>
<b>Rechtsweggarantie</b> .....	<b>21</b>
<b>Verbot der formellen Rechtsverweigerung</b> .....	<b>22</b>
<b>Treu und Glauben im Prozess</b> .....	<b>23</b>
<b>Unabhängiges und unparteiliches Gericht</b> .....	<b>24</b>
<b>Vorgängige äusserung und Mitwirkung (rechtliches Gehör)</b> .....	<b>25</b>
<b>Unentgeltliche Rechtspflege</b> .....	<b>28</b>
<b>Rechtsfolgen bei Verfahrensfehler (Verletzung der Grundrechte)</b> .....	<b>28</b>
<b>Allgemeine Verfahrensordnung</b> .....	<b>30</b>
<b>Verfahrensablauf</b> .....	<b>30</b>
<b>Verfahrensleitung</b> .....	<b>30</b>

<b>Verfahrensform</b> .....	<b>30</b>
Verfahrenssprache.....	31
Verfahrensfristen.....	31
<b><i>Gegenstand und Einteilung des Verfahrens</i></b> .....	<b>32</b>
<b>Handlungsformen und Verfahren</b> .....	<b>32</b>
<b>Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrens</b> .....	<b>33</b>
<b>Abgrenzung von verwaltungsrechtlichen Klageverfahren</b> .....	<b>33</b>
<b>Klageverfahren auf Bundesebene</b> .....	<b>33</b>
<b>Klageverfahren auf Kantonebene (LU)</b> .....	<b>33</b>
<b>Die Verfügungen</b> .....	<b>34</b>
Arten von Verfügungen .....	34
<b>Verfügung über Realakte</b> .....	<b>36</b>
<b>Endverfügungen</b> .....	<b>37</b>
<b>Zwischenverfügungen</b> .....	<b>37</b>
<b>Sachverfügungen</b> .....	<b>38</b>
<b>Vollstreckungsverfügungen</b> .....	<b>38</b>
<b>Verfahrenseinleitung von Amtes wegen</b> .....	<b>38</b>
<b>Verfahrenseinleitung auf Gesuch hin (Dispositionsmaxime)</b> .....	<b>38</b>
<b>Vorsorgliche Massnahmen</b> .....	<b>39</b>
<b><i>Zuständige Behörden</i></b> .....	<b>40</b>
<b>Ausstand</b> .....	<b>41</b>
<b><i>Parteien und ihre Rechte</i></b> .....	<b>43</b>
<b><i>Sachverhaltsfeststellung und Rechtsanwendung</i></b> .....	<b>47</b>
<b><i>Verfahrensabschluss und Vollstreckung</i></b> .....	<b>51</b>
<b><i>Allgemeine Verfahrensordnung</i></b> .....	<b>54</b>
<b>Verfahrensablauf</b> .....	<b>54</b>
<b>Schriftenwechsel</b> .....	<b>54</b>
<b><i>Beschwerdevoraussetzungen</i></b> .....	<b>54</b>
<b>Prüfschema</b> .....	<b>54</b>
<b>Nichterfüllung einer Beschwerdevoraussetzung</b> .....	<b>55</b>
<b>Zuständigkeit: Welche Beschwerde an welche Instanz?</b> .....	<b>55</b>
Anwendbarkeit allgemeine Verfahrenserlasse .....	55
Formale Anfechtungsobjekte .....	56
Grundsätzliche Zuständigkeit .....	57
Zugangsschranken .....	57
Vorinstanzen .....	58
Vorrang anderer Rechtsmittel / Subsidiarität .....	59
Anfechtung von Verwaltungsakten der Kantone .....	59
Anfechtung von Verwaltungsakten des Bundes.....	60
<b>Parteistellung des Beschwerdeführers</b> .....	<b>60</b>
Allgemeines Beschwerderecht: Voraussetzungen .....	61

Allgemeines Beschwerderecht: Besonderheiten .....	62
<b>Prozessfähigkeit .....</b>	<b>64</b>
<b>Zulässigkeit der Beschwerdegründe .....</b>	<b>65</b>
Beschwerdegründe auf kantonaler Ebene .....	65
Beschwerdegründe auf Bundesebene.....	65
Prüfungsdichte.....	66
<b>Beschwerdeform .....</b>	<b>66</b>
Allgemeine Anforderungen .....	66
Formale mangelhafte Beschwerde.....	67
Ergänzende Beschwerdeschrift .....	67
<b>Beschwerdeanträge (=Rechtsbegehren) .....</b>	<b>67</b>
<b>Beschwerdefrist .....</b>	<b>67</b>
Gesetzliche Beschwerdefristen .....	67
<b><i>Beschwerdeentscheid</i>.....</b>	<b>68</b>
<b>Entscheidstypen .....</b>	<b>68</b>
<b>Form des Entscheids .....</b>	<b>68</b>
<b>Dispositionsmaxime .....</b>	<b>68</b>
Beispiel eines Dispositivs .....	69
<b><i>Weitere Rechtsmittel</i> .....</b>	<b>69</b>
<b>Einsprache .....</b>	<b>69</b>
<b>Abgrenzung von Einwendungen .....</b>	<b>70</b>
<b>Wiedererwägungsgesuch.....</b>	<b>70</b>
<b>Revisionsgesuch .....</b>	<b>71</b>
<b>Gesuch um Erläuterung oder Berichtigung .....</b>	<b>72</b>
<b>Aufsichtsbeschwerde.....</b>	<b>72</b>

# Wichtiges

- Kosten und Entschädigung ist nicht Prüfungstoff

## Grundbegriffe und Funktionen

### Begriff des öffentlichen Verfahrensrechts

<b>Öffentliches Verfahrensrecht</b>	<b>Abgrenzungen</b>
Verfahren im Bereich des <b>öffentlichen Rechts</b> (Staats- und Verwaltungsrecht)	Zivilverfahren Strafverfahren
Beteiligung von bestimmten Personen ( <b>Parteien</b> ), über deren Rechte und Pflichten im Einzelfall entschieden wird ( <b>Entscheid über Rechtsverhältnisse</b> )	Gesetzgebungsverfahren

#### Synonyme

- Verwaltungsrechtspflege
- Öffentliche Rechtspflege
- Öffentliches Prozessrecht

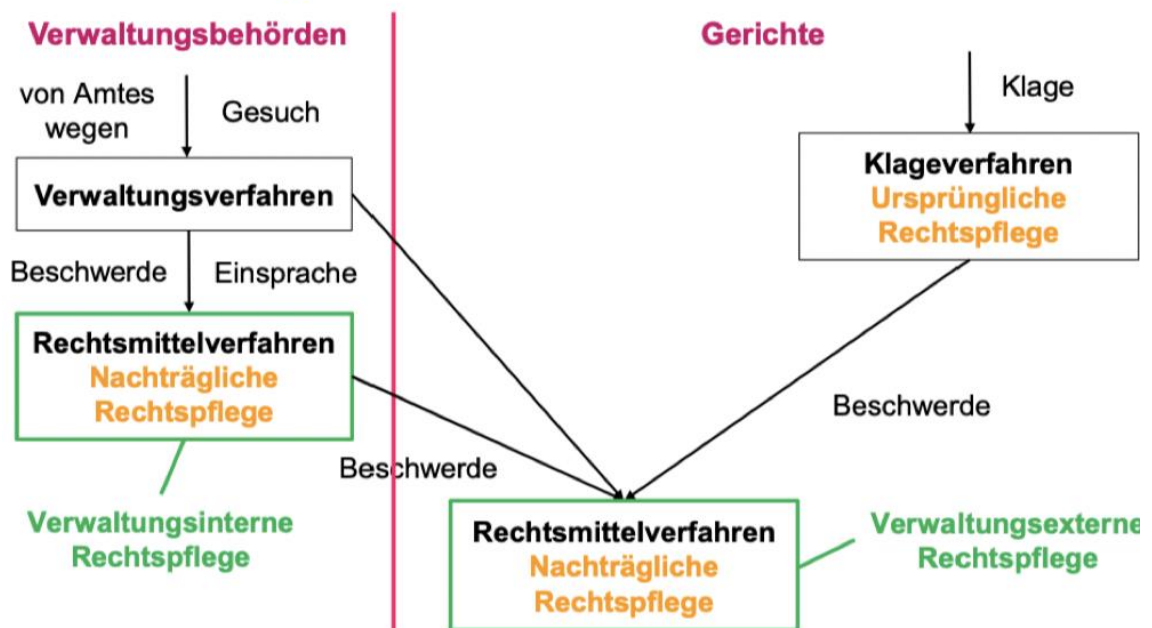
#### Verfahrensformen

Folgende Verfahrensformen sind zu unterscheiden:

- Verwaltungsverfahren und Rechtsmittelverfahren
  - Verwaltungsverfahren
    - Erinstanzliches Verfahren, Rechtsverhältnis zwischen Privat und Gemeinwesen mittels Erlass einer Verfügung festzulegen
  - Rechtsmittelverfahren
    - Setzt voraus, dass bereits eine Verfügung, Erlass oder Realakt ergangen ist
    - Dies bildet dann das Anfechtungsobjekt
    - Dafür muss die befugte Partei ausdrücklich um Überprüfung des Hoheitsaktes ersuchen – also Rechtsmittel ergreifen
      - Das wichtigste Rechtsmittel ist die Beschwerde – Beschwerdeverfahren
- Nachträgliche und ursprüngliche Rechtspflege
  - Nachträgliche Rechtspflege
    - Setzt das Vorliegen einer Verfügung voraus
    - Die Verwaltung legt zuerst Rechte und Pflichten fest, daher wirkt der Rechtsschutz erst nachträglich, d.h. nach Erlass einer Verfügung
  - Ursprüngliche Rechtspflege
    - Verhältnis wird durch Klage geschaffen
    - Daher ist es ein Klageverfahren und die Rechtspflege wirkt ursprünglich
- Verwaltungsinterne und verwaltungsexterne Rechtspflege
  - Verwaltungsintern
    - Innerhalb der Verwaltung
  - Verwaltungsextern

- Ausserhalb der Verwaltung
- Verwaltungsrechtspflege und Verfassungsrechtspflege
  - Verwaltungsrechtspflege
    - Alle Verfahren, in denen Rechtsfragen auf dem Gebiet des Verwaltungsrecht zu klären sind
  - Verfassungsrechtspflege
    - Verfassungsfragen
- Einzelaktkontrolle und Normenkontrolle
  - Einzelaktkontrolle
    - Anfechtungsobjekt ist ein Einzelakt (Eine Verfügung)
  - Normenkontrolle
    - Anfechtungsobjekt ist eine Norm
    - Abstrakte Normenkontrolle
      - Kantonale Erlasse mittels Beschwerde angefochten
    - Konkrete Normenkontrolle
      - Prüfung einer Einzelaktkontrolle mit der Vereinbarkeit der anwendbaren Rechtsnorm

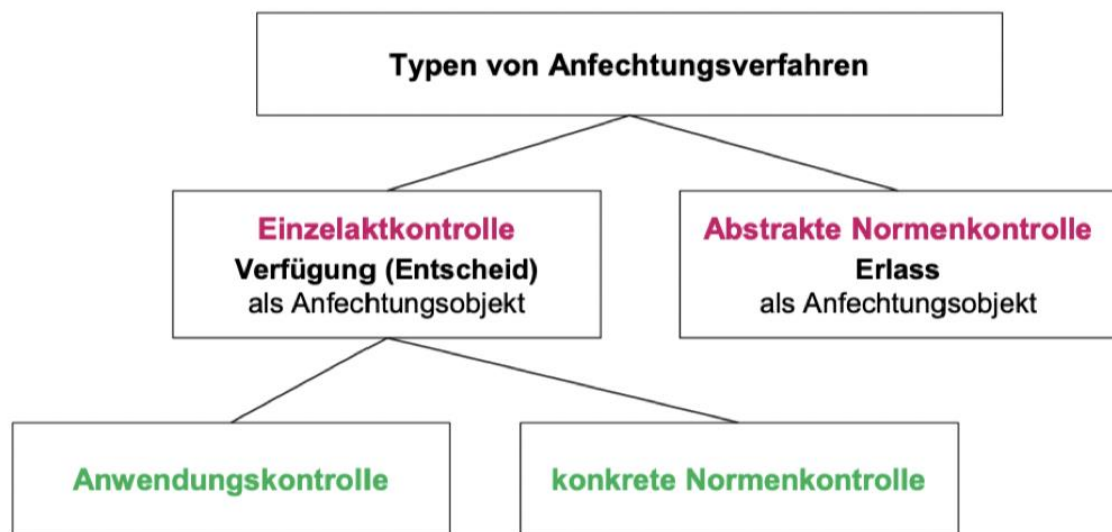
### Verfahrensformen (I)





## Verfahrensformen (II)

### Einzelaktkontrolle und Normenkontrolle



September 2021

Bernhard Rütsche: Öffentliches Verfahrensrecht HS 21

Anwendungskontrolle = Falsche Anwendung des Gesetzes

Konkrete Normenkontrolle = Norm ist verfassungswidrig

### Funktionen des öffentlichen Verfahrensrechts

#### 1. Verwirklichung des materiellen Rechts

- Verfahren als **Instrument** des materiellen Rechts
- Verfahren als **Schrittmacher** des materiellen Rechts: Konkretisierung und Rechtsfortbildung im Rahmen von Beurteilungsspielräumen
- Bedeutung der **Effizienz** für die Rechtsverwirklichung

#### 2. Streitschlichtung

- Gewährleistung von **Rechtsfrieden**
- **Innere Akzeptanz** von Entscheiden: Bedeutung von Verfahrensfairness und Verfahrenskommunikation

#### 3. Individueller Rechtsschutz

- Schutz des Individuums gegenüber dem Staat: **besondere Betroffenheit** als Voraussetzung
- **Effektiver Rechtsschutz**: Herstellung der Rechtmässigkeit
- **Effektiver Zugang zum Verfahren**: Soziale Prägung des öffentlichen Verfahrensrechts

## Rechtsquellen

### Übersicht

	Bundesrecht (Gesetze)	Kantonales Recht (Gesetze)	BV / EMRK
<b>Verwaltungsverfahren</b> vor Behörden	VwVG	VRG/LU	Verfahrens- garantien BV 29 ff. EMRK 5, 6 und 13
<b>Verwaltungsinternes</b> Beschwerdeverfahren	VwVG	VRG/LU	
Verwaltungsexternes Beschwerdeverfahren vor <b>Verwaltungsgericht</b>	VGG + VwVG	VRG/LU	
Verwaltungsexternes Beschwerdeverfahren vor <b>Bundesgericht</b>	BGG		
Für alle Verfahren	Sonderregelungen im Spezialgesetz	Sonderregelungen im Spezialgesetz	

BGG 113-119 relevant

### Anforderung des Bundesrechts an die Kantone

#### Verfassungsebene

- **BV 29-32:** Verfahrensgrundrechte und dazugehöriges Richterrecht
- **BV 191b BV:** Verpflichtung der Kantone zur Schaffung richterlicher Vorinstanzen (vor dem Bundesgericht)

#### Gesetzesebene

- **BGG 110:** Freie Prüfung des Sachverhalts und Rechtsanwendung von Amtes wegen durch eine richterliche Vorinstanz des Kantons
- **BGG 111:** Beschwerderecht und Rügegründe vor kantonalen Vorinstanzen mindestens im gleichen Umfang wie vor Bundesgericht  
(**Einheit des Verfahrens**)
- **BGG 112:** Anforderungen an die Eröffnung von kantonalen Urteilen
- **VwVG 1 III:** Anwendbarkeit der Regelungen über die Eröffnung von Verfügungen, die aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen auf kantonale Vorinstanzen  
(**Einheit des Verfahrens**)
- **Spezialgesetze:** Sicherstellung des einheitlichen Vollzugs von Bundesrecht (z.B. RPG 33)

## Verfahrensgrundsätze

### Begriff und Funktion

- Synonyme: Verfahrensmaximen, Verfahrensprinzipien

- Grundsätzlich dogmatische Konstrukte: Beschreibung der Grundmerkmale eines Verfahrens (deskriptiv)
  - Öffentliche Verfahren – Zivilverfahren – Strafverfahren
  - Verwaltungsverfahren – Beschwerdeverfahren
- Gesetzliche Verankerung einzelner Verfahrensgrundsätze (normativ)
  - Rechtsanwendung von Amtes wegen
  - Feststellung des Sachverhalts von Amtes wegen (Untersuchungsgrundsatz)
- Gegensatzpaare
  - Oficialmaxime – Dispositionsmaxime
  - Untersuchungsgrundsatz – Verhandlungsgrundsatz

### Oficialmaxime und Dispositionsmaxime

Wer leitet das Verfahren ein und bestimmt über den Gegenstand des Verfahrens?

#### *Oficialmaxime (Verwaltungsverfahren)*

Behörde leitet das Verfahren vom Amtes wegen (ex officio) ein und bestimmt über den Verfahrensgegenstand

- Typisch für Strafprozess
- Verwaltungsverfahren, in denen Privaten eine Pflicht auferlegt wird

#### *Dispositionsmaxime (Beschwerdeverfahren)*

Parteien leiten das Verfahren ein und bestimmen (disponieren) über den Verfahrensgegenstand

- Typisch für Zivilprozess
- Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren: Einleitung von Verfahren mittels Gesuch, Klage oder Rechtsmittel
  - Ausnahme in Rechtsmittelverfahren: *reformatio in melius vel in peius* (Art 62 VwVG, BGG 107 I (das Bger darf nur ja oder nein sagen), VRG 147/155/156 II)
    - Verfügung wird im Rechtsmittelverfahren abgeändert; **entweder zu Gunsten** der Partei oder **verschärft von sich** aus die Verfügung (z.b Steuerrecht)
    - Dafür muss man ihm das rechtliche Gehör anbieten und ihn aufbieten, damit er die Chance hätte, die Beschwerde zurückzuziehen

#### Ausnahmen /Relativierungen

- a. Streitgegenstand: (plus/minus)
- b. Sachurteilsvoraussetzungen
- c. Reformatio in peius vel melius u.U zulässig
- d. Art 42 BGG
- e. Trotz Rückzug kann Verfahren weitergeführt werden, falls ein Gesetz dies vorsieht, falls Anträge Dritter hängig sind oder falls Beschwerdeinstanz auch Aufsichtsinstanz ist und das Verfahren weiterführt

1. Aus Dispomaxime fließt das Verbot der reformatio in peius

2. Ausnahmen: Art 37 VGG ivm Art 62 Abs. 2/3 VwVG
3. Voraussetzungen (CB Rz 239)
  - a. Materielle Voraussetzung (Abs. 2): Rechts oder Sachverhaltsverletzung (nicht bei unangemessenheit)
  - b. Formelle Voraussetzung (Abs. 3):
    - i. Orientierungspflicht
    - ii. Vorgängige Äusserung (Beurteilungsspielraum/reformatio in peius/überraschende Rechtsanwendung / überraschende Praxisänderung)
  - c. Beschwerderückzug (Praxis zu Art 62 Abs. 3 VwVG)

### Untersuchungsgrundsatz und Verhandlungsgrundsatz

Wer ist in einem Verfahren für die Ermittlung des Sachverhalts verantwortlich (Beweisführung)?

#### Untersuchungsgrundsatz

- Behörde ist für die Beweisführung **verantwortlich** (materielle Wahrheit)
- **Kern der Untersuchungsmaxime** ist die **Beweisführungspflicht; subjektive Beweislast**; Beweisführungsmaximen → Behörde hat zu entscheiden, welche Tatsachen («Was») mit welchen Beweismitteln («Wie») von welchen Personen («Wer») zu beweisen sind → Beweisverfügung

#### 1. Beweisbeschaffungspflicht

- a. 

B und C = Mitwirkungs- maxime
-------------------------------------

Liegt zunächst bei den Behörden (als Ausfluss der Untersuchungsmaxime; zB VwVG 12)

- b. Parteien (als Ausfluss der Mitwirkungspflichten; zB VwVG 13)
- c. Dritte (als Ausfluss der Mitwirkungspflichten, hier braucht es besondere Rechtsgrundlage)
  - Ausdruck des Gesetzmässigkeitsprinzips und des Fürsorgeprinzips
    - o Typisch für Strafprozess und alle **öffentlichen Verfahren** (VwVG 12, VRG 53)
    - o Aber! Mitwirkungspflichten von Parteien in öffentlichen Verfahren (VwVG 13, VRG 55)
      - Wenn die Partei besser oder mehr darüber weiss
    - o Spannungsverhältnis zwischen VwVG 12 und 13
  - Verletzung der Untersuchungsmaxime hat keine Folge, meist wird dann das Gesuch o.ä. nicht erteilt
    - o Man kann dann eine Rechtsverweigerung Beschwerde einreichen

Objektive und subjektive Beweislast

- Subjektive Beweislast = Beweisführungspflicht
- Objektive Beweislast → Frage wer Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat

#### Verhandlungsgrundsatz

- Parteien sind für die Beweisführung **verantwortlich** (formelle Wahrheit)
- Ausdruck des Wettbewerbsprinzips und der Annahme, dass Parteien den Sachverhalt am besten kennen
  - o Typisch für Zivilprozess

## Rechtsanwendung von Amtes wegen

→ Man darf vor jeder neuen Instanz wieder neue Verletzungen rügen

Begriff: Für die Ermittlung und Anwendung der massgebenden Rechtsnormen ist die entscheidende Behörde verantwortlich (iura novit curia)

Zweck:

- Gesetzmässigkeitsprinzip: Garant für die materielle Rechtmässigkeit des Verwaltungshandelns
- Rechtsgleichheit: Schutz rechtskundiger, nicht anwaltlich vertretener Person

Bedeutung:

- Gilt in allen Verfahren
- Relativierung: Pflicht zur Begründung von Beschwerde = **Rügeprinzip**
  - Grundsatz: Rechtsmittelinstanz berücksichtigt auch sinngemäss vorgebrachte Rechtsrügen sowie offensichtliche Rechtsfehler (VwVG 52, VRG 133/135)
    - Art. 135: Nachfrist zur Verbesserung, sonst Nichteintreten
  - Aber: Bundesgericht berücksichtigt nur offensichtlich Rechtsfehler (BGG 42 I und II) Und: Verfassungsverletzung und Verletzungen kantonalen Rechts müssen vor Bundesgericht ausdrücklich gerügt werden (BGG 106 II: qualifiziertes Rügeprinzip)

## Grundsatz der Prozessökonomie

Begriff: Verfahren sind effizient und zweckmässig durchzuführen und abzuschliessen

Zweck:

- Rechtsverwirklichung: wirksame Umsetzung des materiellen Rechts
- Umsetzung des Beschleunigungsgebots (BV 29, EMRK 6 I)

Ausprägungen

- Form und Fristerfordernisse an Parteieingaben (Gesuche, Rechtsmittel)
- Effiziente Verfahrensleitung durch die Behörde
- Einheit des Verfahrens
- Eventualprinzip: Parteien müssen im Schriftenwechsel alle Rechtsbegehren, Tatsachen und Beweismittel vorbringen
  - Vorherrschende im Zivilprozess (ZPO 299 I)
  - Abgeschwächt in öffentlichen Verfahren: Berücksichtigung verspätetes Vorbringen, wenn mit Beschleunigungsverbot vereinbar (VwVG 32 II)

## Grundsatz der Verfahrenseinheit

Über die Instanzen hinweg soll das Verfahren eine Einheit bilden (es darf nicht erweitert werden)

- Es dürfen keine neue Streitfragen oder neue Parteien hinzukommen

- Der Zugang zum Verfahren darf nicht enger sein als im Verfahren vor der Beschwerdeinstanz
- Zur Beschwerde berechtigt ist nur, wer am Verfahren teilgenommen hat, oder keine Möglichkeit erhalten hat, am Verfahren teilzunehmen (Beschwerderecht)
- Neue Tatsachen oder Beweismittel darf man aber immer bringen
- Überprüfungsbefugnis (Kognition)
  - Was darf ich als Beschwerdeinstanz überprüfen
  - Die erste Instanz darf alle 3 Fehler überprüfen
  - Das verengt sich aber immer mehr
    - Kantonsgericht darf dann nur 2 Fehler überprüfen
    - Bundesverwaltungsgericht darf aber wieder alles prüfen
    - Bundesgericht darf nur sehr beschränkt überprüfen

### Freie Beweiswürdigung und Beweisregeln

- Die Behörde ist frei darin, wie ein gültiger Beweis zustande komme + frei, welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel haben
- Die Behörde ist nicht an Beweisregeln gebunden, die ihr vorschreiben wie ein gültiger Beweis zustande kommt bzw welchen Beweiswert einzelne Beweismittel haben

Beweisregeln = Relativierungen/Ausnahmen (CB Rz 282)

- Vermutung der Richtigkeit der Öffentliche Urkunden (ZGB 9 / VRG/LU 61)
- Bindung an Gutachten über Fachfragen
- Beweiswürdigungsrichtlinien in Bezug auf Medizinische Unterlagen
- Tatsachenvermutungen / Indizienbeweis / indirekter Beweis
- Antizipierte Beweiswürdigung
- Objektive Beweislast (ZGB 8)
- Herabsetzung Beweismass
- Verletzung Mitwirkungspflichten: kann im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt werden -> Behörde darf annehmen, eine für die Partei günstige Tatsache habe sich nicht verwirklicht bzw. eine für die Partei ungünstige Tatsache habe sich verwirklicht
  - 4 Folgen bei Verletzung der Mitwirkungspflichten: Nichteintreten / man entscheidet aufgrund der Akten / ZGB 8 / im Rahmen der freien Beweiswürdigung berücksichtigen

*Antrag auf Zweitgutachten / Art 29 Abs. 2 BV -> Recht Beweisanträge zu stellen: Recht auf Mitwirkung am Beweisverfahren:*

1. Schutzbereich
  - a. Beweisführungsanspruch = Recht, Beweisanträge zu stellen + Pflicht der Behörde, diese abzunehmen (CB RZ 124)
  - b. Mitwirkungsanspruch = Recht, an Beweismassnahmen teilzunehmen / mitzuwirken (CB RZ 126)
    - i. Bsp: Teilnahme der Parteien am Augenschein
2. Relativierungen (In Bezug auf Beweisführungsanspruch) (CB Rz 124)

- a. Im Allgemeinen: Beweisanträge sind nur dann abzunehmen, wenn diese tauglich sind, den Entscheid erheblichen Sachverhalt zu erhellen
  - i. "Beweistauglichkeit" vgl. auch Art 33 Abs. 1 VwVG
- b. Im Besonderen (Beweisuntauglichkeit)
  - i. Entscheiderheblicher SV bereits abgeklärt = relevant
  - ii. Nicht entscheiderehebliche Tatsachen = relevant
  - iii. Ausserhalb des relevanten SV
  - iv. Rechtsfragen
  - v. Antizipierte Beweiswürdigung: Behörde hat aufgrund der bereits erhobenen Beweise ihre sachverhaltliche Überzeugung gebildet und kann deshalb mit nachvollziehbaren Gründen annehmen, diese werde durch weitere Beweiserhebungen nicht mehr geändert
  - vi. Behörden oder gerichtsnotorische Fragen
  - vii. Wahrunterstellung

### *Bindung an Fachgutachten/Tatsachenvermutungen*

1. Bindung an Fachgutachten
  - a. Gericht/Behörde ist an Gutachten über Fachfragen gebunden
  - b. Abweichungen davon sind sachlich zu begründen
2. Tatsachenvermutung (indizienbeweis / indirekter Beweis)
  - a. Beweisregel: Schluss von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekannte Tatsachen (= Vermutungsfolge)
    - i. Vermutungsbasis: in den letzten 15 Jahren ist es nie mehr zu Lawinenniedergängen gekommen
  - b. Vermutungsfolge: Das es in den nächsten Jahren keine Lawinen geben wird
  - c. Zulässigkeit: wenn unbekannte Tatsache wenn diese nicht direkt bewiesen werden kann, dann macht man einen indirekten Beweis (z.B. Ehemaligen im Ausländerrecht)

### **Weitere Verfahrensgrundsätze**

#### Amtsbetrieb

- Es ist die Aufgabe der zuständigen Behörde, das Verfahren zu leiten
  - o Gleichbehandlung der Parteien
  - o Ungenügende Verfahrensleitung: Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung (BV 29 I)

#### Schriftlichkeit und Mündlichkeit

- Öffentliche Verfahren: Grundsatz der Schriftlichkeit
- Mündliche Elemente: Parteien- und Zeugenbefragungen, Parteiverhandlungen, Urteilsberatungen von Kollegialbehörden
- Neu: Elektronischer Verkehr mit den Behörden

#### Grundsatz der Öffentlichkeit

- Verfahren dürfen nicht geheim geführt (keine «Kabinettsjustiz»)
- Parteiöffentlichkeit: Anspruch auf rechtliches Gehör

- Publikumsöffentlichkeit
  - o Verwaltungsinterne Verfahren: grundsätzlich ausgeschlossen
  - o Gerichtsverfahren: grundsätzlich öffentlich, teilweise auch mündliche Urteilsberatungen

**Rechtshängigkeit**

- Beendet wird sie mit der Eröffnung der Verfügung
- Rechtsfolge: andere Behörden dürfen sich während der Rechtshängigkeit nicht mit der gleichen Sache befassen
  - o Bedeutung im öffentlichen Verfahren gering
  - o Ausnahme: Änderung/Aufhebung von Verfügungen durch Vorinstanz während rechtshängiger Beschwerdeverfahren

**Zweck der Verfahrensgrundsätze**

- Rechtsschutzfunktion: Garantie des gesetzesmässigen Instanzenzug
- Prozessökonomie: Verfahren vor oberen Instanzen sollen nicht mit neuen Verfahrensgegenständen oder Sachverhaltsfragen belastet werden

**Ausprägungen:**

- Formelle Beschwer (in allen Beschwerdeverfahren)
  - o Muss den ganzen Instanzenzug durchmachen
    - Ausnahme man hat nichts vom Verfahren gewusst
- Unzulässigkeit neuer Rechtsbegehren in der Bundesrechtspflege (BGG 99 II)
- Grundsätzliche Unzulässigkeit neuer Tatsachen und Beweismittel vor Bundesgericht (BGG 99 I)
- Beschwerderecht und Rügegründe vor kantonalen Vorinstanzen mindestens im gleichen Umfang wie vor Bundesgericht (BGG 111)

**System des öffentlichen Verfahrensrechts**

**Föderalistische Struktur**

- Bundesbehörden stützen ihre Verfügungen auf Bundesrecht (VwVG, VGG, BGG)
- Kantonale Behörden vollziehen ihr eigenes kantonales Recht (kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetze VRG/LU)

	<b>Rechts- grundlage</b>	<b>Verwaltungs- verfahren</b>	<b>Beschwerde- verfahren im Kanton</b>	<b>Beschwerde- verfahren auf Bundesebene</b>
<b>Verfügung durch Bundesbehörde</b>	Bundesrecht	VwVG	--	VGG + VwVG BGG
<b>Verfügung durch kantonale Behörde</b>	Kantonales Recht / Bundesrecht	VRG/LU	VRG/LU	BGG



## Rechtsmittel

Begriff: Gesetzlicher Anspruch gegenüber einer Behörde oder einem Gericht auf Prüfung und Beurteilung eines Rechtsakts

→ Rechtsmittel sind ausdrücklich geregelt und vermitteln einen Rechtsanspruch

- Die Einsprache
- Verwaltungsinterne Beschwerde
- Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht
- Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten
- Subsidiäre Verfassungsbeschwerde
- Gesuche um Revision
- Wiedererwägung

→ Rechtsbehelfe haben kein Rechtsschutzanspruch

## Rechtsmittelarten

### Ordentliche Rechtsmittel

→ Unterscheidung nach Zeitpunkt

- Eine Verfügung tritt erst dann in Kraft, wenn sie mit keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr angefochten werden kann
- Ordentliche Rechtsmittel sind unmittelbar an ein Verfahren anzuschliessen
- Sie sind innert einer gesetzlichen Frist ergriffen werden (30 Tage)
- Dazu gehören
  - Einsprache
  - Verwaltungsinterne Beschwerde
  - Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht
  - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten
  - Subsidiäre Verfassungsbeschwerde

### Ausserordentliche Rechtsmittel

- Sind nicht unmittelbar an den Erlass eines Rechtsakt zu knüpfen, sind gegen formell rechtskräftige Entscheide
- Können auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ergriffen werden
- Dazu gehören
  - Gesuche um Revision
  - Wiedererwägung
  - Begehren um Erläuterung oder Berichtigung eines Entscheides
  - Beschwerde an den EGMR

### Vollkommene Rechtsmittel

#### → Unterscheidung nach Überprüfungseffekt (Kognition)

- Erlauben die umfassende Überprüfung des angefochtenen Hoheitsaktes
- Dazu gehören
  - o Einsprache
  - o Verwaltungsinterne Beschwerde
  - o Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht
- Beispiele
  - o Verwaltungsbeschwerde an Departement oder Regierungsrat (VRG 144 I)

### Unvollkommene Rechtsmittel

- Führen nicht zu einer umfassenden Überprüfung (beschränkte Überprüfung)
- Ist auf bestimmte Rügegründe beschränkt
- Dazu gehören
  - o Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten
  - o Subsidiäre Verfassungsbeschwerde
  - o Beschwerde an den EGMR (EMRK 34)
- Beispiel
  - o Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Kantonsgericht (VRG 152)

### Reformatorsche Rechtsmittel

#### → Unterscheidung nach Entscheidungsbefugnis

- Ermächtigen die Instanz, bei Gutheissung des Rechtsmittels einen neuen Entscheid zu fällen
- Beispiele
  - o Alle Rechtsmittel auf Kantonsebene (VRG 140)
  - o Alle Rechtsmittel auf Bundesebene (VwVG 61 I, BGG 107 II)

### Kassatorische Rechtsmittel

- Führt zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides und zur Rückweisung an die Vorinstanz (kassieren)

### Prinzipale und subsidiäre Rechtsmittel

#### → Unterscheidung nach Vorrang

- Vorrangregel, falls mehrere Rechtsmittel erfüllt wären
- Prinzipale gehen den subsidiären vor

### Absolute Subsidiarität

- Subsidiäres Rechtsmittel kann gar nicht ergriffen werden

- Bsp: subsidiäre Verfassungsbeschwerde

#### Relative Subsidiarität:

- Subsidiäre Rechtsmittel kann im Anschluss an das Prinzipale Rechtsmittel ergriffen werden
- Beispiele:
  - o Beschwerde im Verhältnis zur Einsprache
  - o Beschwerde in öffentlich- rechtlichen Angelegenheiten im Verhältnis zu kantonalen Rechtsmittel (BGG 86 I d)
  - o Beschwerde an EGMR

#### Rechtsmittelinstanzen

##### Bund

##### Bundesgericht

- Oberste rechtsprechende Behörde (Art 188 BV)
- Art 189 BV nennt die Arten von Rechtsverletzungen, welche vor Bundesgericht gerügt werden dürfen
- Die Unabhängigkeit wird durch
  - o Recht zur Selbstverwaltung (Art 13 BGG)
  - o Bestandes Kraft der Urteile §

##### Bundesverwaltungsgericht

- Allgemeines Verwaltungsgericht des Bundes über Streitigkeiten der Bundesverwaltung
- Richtet sich nach dem VwVG (Art 37 VGG)

##### Bundesrat

- Wird nur noch in zwei Fällen eingesetzt
  - o Verfügungen auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes
  - o Bei Verfügungen über leistungsabhängige Lohnanteile des Bundespersonals

##### Andere Instanzen

- Anstelle des Bundesverwaltungsgericht können andere Instanzen als Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG bezeichnet werden

## Kantone

→ Kantone sind in ihrer Organisation des Verwaltungsrechtspflege grundsätzlich frei

- Sie sind nicht zu einem doppelten Instanzenzug verpflichtet

## Gemeinde

- Verfügungen der Gemeindeorgane sind in der Regel bei der kantonalen Rechtsmittelinstanz anfechtbar

## Rechtsmittelsysteme

Grundsatz: doppelte gerichtliche Kontrolle

- Zuerst eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht
- Als zweite Beschwerde an das Bundesgericht

Ausnahmen:

- In bestimmten Bereichen kann das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzliche entscheiden
  - o Wenn die Beschwerde ans Bundesgericht ausgeschlossen ist oder die Streitwertgrenze nicht erreicht wurde
- Ein Bundesgesetz kann vorsehen, dass Verfügungen zunächst mit Einsprache anzufechten sind
- In einzelnen Bereichen führt der Beschwerdeweg direkt an den Bundesrat, dabei entscheidet er endgültig (Art 189 Abs. 4 BV)
- Verfügungen des Bundeskanzlei sind direkt beim Bundesgericht anzufechten
- Wenn der Bundesrat erstinstanzlich entscheidet, schliesst das VGG die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht aus. Die Verfügungen sind dann überhaupt nicht anfechtbar
- Beschwerde gegen Radio und Fernsehen sind beim Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu richten

## Anfechtung kantonaler Hoheitsakte

Grundsatz: doppelte gerichtliche Kontrolle

- Die Kantone müssten als Vorinstanz ein kantonales Gericht einsetzen (Art 86 Abs. 2 BGG)

Ausnahmen:

- Entscheide mit politischem Charakter können an eine andere Behörde gerichtet werden
- Gegen Kantonale Erlasse ist unmittelbar die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig

- Politische Rechte gehen direkt ans Bundesgericht

## Verfahrensgrundrechte

### Rechtsquellen

#### EMRK

- EMRK 6: Recht auf ein faires Verfahren
  - o Geltungsbereich: Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine strafrechtliche Anklage
  - o Anspruch auf Beurteilung durch ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht
  - o Anspruch auf ein faires Verfahren
  - o Öffentliche Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung
  - o Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist
  - o Unschuldsvermutung
- EMRK 13: Recht auf Wirksame Beschwerde

#### Bundesverfassung

- BV 29: Allgemeine Verfahrensgarantien
  - o Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung
  - o Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist
  - o Anspruch auf rechtliches Gehör
  - o Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege
- BV 29a: Rechtsweggarantie
- BV 30: Gerichtliche Verfahren
  - o Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht
  - o Öffentliche Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung



### Geltung der Verfahrensgrundrechte

#### Persönlicher Schutzbereich:

- Parteien eines Verfahrens: natürliche und juristische Personen
- Ausnahmsweise auch öffentlich-rechtliche Körperschaften und Behörden
- Selten: Dritte ohne Parteistellung

#### Sachlicher Schutzbereich:

- Grundsätzlich nur in Rechtsanwendungsverfahren – nicht in Rechtsetzungsverfahren
- Schutzbereich der einzelnen Garantien
  - o EMRK 6: Zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen sowie strafrechtliche Anklagen
  - o EMRK 13: in Verbindung mit einem anderen Recht der EMRK
  - o BV 29: alle Verfahren vor Verwaltungs- und Gerichtinstanzen
  - o BV 29a: Rechtsstreitigkeiten
  - o BV 30: Gerichtliche Verfahren

#### Einschränkung von Verfahrensgrundrechten?

Grundsätzlich sind Verfahrensgrundrechte nicht einschränkbar

→ keine Anwendung BV 36

#### Ausnahmen:

- Recht auf Akteneinsicht (VwVG 27/28, VRG 49/50)
  - o Formell-gesetzliche Grundlage
  - o Einschränkung zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen
  - o Verhältnismässigkeit
- Anspruch auf vorgängige Anhörung (VwVG 30, VRF 46 II)

- Formell-gesetzliche Grundlage
- Einschränkung bei zeitlich Dringlichkeit zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen
- Verhältnismässigkeit

## Rechtsweggarantie

→ Gelten nur für Rechtsanwendungsverfahren

Rechtsgrundlage:

- Allgemeine Rechtsweggarantie
  - BV 29a
- Besondere Rechtsweggarantie
  - EMRK 6 i, EMRK 13

Konkretisierung Kanton Rechtsweggarantie: Art 86 II und III BGG

Anspruch nach BV 29a:

- Beurteilung durch eine unabhängige gerichtliche Instanz – Verwaltungsbehörde genügt nicht
- Gericht hat umfassende Prüfung der Rechts- und Sachverhaltsfragen – bundesgerichtliche Verfahren genügen nicht
- Nur individuell-konkrete Anordnung einschliesslich Realakte – keine abstrakte Kontrolle
- Einmalige Beurteilung durch ein Gericht genügt

Voraussetzung nach BV 29a

### Rechtsstreitigkeit (BGE 143 I 336)

- Streitigkeit muss im Zusammenhang mit einer **individuellen, schützenswerten Rechtsposition** stehen
- Individuelle, schützenswerte Rechtsposition ergibt sich, wenn geltend gemacht wird, es bestehe ein **Anspruch** auf ein bestimmtes staatliches Handeln oder Unterlassen, der durch den angefochtenen Akt verletzt werde
- Individuelle, schützenswerte Rechtsposition kann aber auch hinsichtlich der Modalitäten der Rechtsausübung bestehen, wenn – ohne dass es um einen Anspruch geht – durch einen behördlichen Akt einer Person besondere Verhaltenspflichten oder sonstige **besondere Nachteile** zugemutet werden

Eine Rechtsstreitigkeit liegt vor, wenn sich Verwaltungshandeln auf **schutzwürdige Interessen von Individuen** auswirkt

## Schutzwürdiges Interesse

Allgemein: Interessen, die wegen ihres Gewichts von der Rechtsordnung als schutzwürdig anerkannt sind

- Von Verfassung und Gesetzen geschützten Interessen
- Interessen, die aufgrund richterlicher Wertentscheidungen im Kontext der Rechtsordnung als schutzwürdig anerkannt werden wie z.B:
  - o Zuteilung eines Schülers zu einem weiter entfernt gelegen Schulhaus: Schutzwürdiges Interesse an einem gefahrenfreien und unbeschwerlichen Weg zur Grundschulde
  - o Mangelnde Sicherheitsüberprüfung des Kernkraftwerks Mühleberg: Schutzwürdiges Interesse von Anwohner eines Kernkraftwerks an der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung
  - o Einrichtung einer Tempo 30 Zone in einem Dorfzentrum: Schutzwürdiges Interesse von Pendlern an der ungehinderten Benützung von Strassen für die regelmässige Durchfahrt
  - o Dienstanweisungen wenn das Arbeitsverhältnis geändert wird (andere Pflichten, andere Funktionen)

## Ausnahmen nach BV 29a

VS:

- Formelles Gesetz
- Regierungsakte
  - o Akte mit vorwiegend politischem Charakter
  - o BV 189 IV: Akte der Bundesversammlung des Bundesrats können beim Bundesgericht nicht angefochten werden

Beispiele:

- Entscheide auf dem Gebiet der inneren oder äusseren Sicherheit
- Amnestien oder Begnadigungen
- Bundesratsentscheide wie Genehmigung von TARMED-Tarifstrukturvereinbarungen oder Erteilung von Spielbankenkonzessionen (BV 189 IV)
- Aber: Erteilung von Wasserkraftskonzession ist keine Angelegenheit von vorwiegend politischem Charakter

## Verbot der formellen Rechtsverweigerung

Rechtsgrundlage:

- BV 29 I: Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung
- EMRK 6 I: Anspruch auf faires Verfahren sowie Beurteilung innert angemessener Frist

Ansprüche nach BV 29 I:



- Grundgedanke
  - o Verfahrensrecht darf Durchsetzung des materiellen Rechts nicht erschweren oder verunmöglichen
  - o Formelle Rechtsverweigerung liegt vor, wenn Eingaben von Parteien aus unhaltbaren formellen Gründen nicht oder verzögert behandelt werden
- **Unparteilichkeit der Behörde**
- **Verbot der Rechtsverweigerung im engeren Sinn**
  - o Weigerung, Verfahren zu eröffnen, obwohl ein Anspruch darauf besteht
  - o Mangelhafte Abklärung des Sachverhalts
  - o Keine Ausschöpfung der Kognition
  - o Nichtbeachtung verbindlicher Erwägungen der Rechtsmittelinstanz
- **Verbot der Rechtsverzögerung (Beschleunigungsgebot)**
  - o Gesetzliche Fristenregelung
  - o Angemessenheit der Verfahrensdauer im Einzelfall
    - Kriterien: Umfang und Komplexität des Verfahrens, besondere Bedeutung für die Partei, Verhalten der Partei
    - Ungenügende personelle Ausstattung der Behörde ist kein Grund!
  - o RF: Anweisung der Behörde zur sofortigen Entscheidung
  - o Beispiele:
    - 17 Monate für Beschwerde gegen Führerausweisentzug verletzt Beschleunigungsverbot
    - Auch positive Anordnungen wie unnötige Beweismassnahmen oder Einräumung übermassig langer Fristen können Verfahren unzulässig verzögern
- **Verbot des überspitzten Formalismus**
  - o Verbot, verfahrensrechtliche Formvorschriften in exzessiver und sachlich nicht begründbarer Weise anzuwenden
    - Anwendung von Formvorschriften darf nicht blosser Selbstzweck sein
  - o Anspruch des Rechtsuchenden auf Nachfristansetzung
  - o Beispiele
    - Überspitzter Formalismus, wenn Gericht auf eine Beschwerde nicht eintritt, weil die Unterschrift oder eine Kopie fehlt
    - Kein überspitzter Formalismus, wenn bei Eingaben mittels Fax oder Email keine Nachfrist gewährt wird. Die Behörde muss den Formmangel hinweisen, aber keine Nachfrist ansetzen (da kein Versehen, sondern falsche Form gewählt)
    - Kein überspitzter Formalismus, wenn bei anwaltlich vertretenen Parteien wegen Fehlens einer Beschwerdebegründung auf die Beschwerde nicht eingetreten wird

## Treu und Glauben im Prozess

### Rechtsgrundlagen

- BV 29 I und EMRK 6 I: Fairnessprinzip
- BV 5 III und BV 9: Treu und Glauben

Ansprüche:

- Parteien darf aus mangelhafter Eröffnung eines Entscheids (z.B. fehlende oder falsche Rechtsmittelbelehrung) kein Rechtsnachteil erwachsen (vgl. VwVG 38, BGG 49)
  - o Aber nur, sofern die Rechtsuchende die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung nicht kennen und sie auch mit der nötigen Aufmerksamkeit nicht hätte erkennen können
  - o Von einer rechtskundigen oder anwaltlichen Parteien, ist dies nicht möglich
- Erteilt die Behörde einer Partei Auskünfte über den Verfahrensablauf, muss sie sich daran halten und darf nicht ohne neue vorgängige Orientierung vom bekannt gegebenen Verfahrensablauf abweichen
- Verpflichtung, die rechtsungewohnten, anwaltlich nicht vertretenen Parteien aufzuklären, wenn diese sich anschicken, einen Verfahrensfehler zu begehen
  - o Droht der Partei im Rechtsmittelverfahren eine Verschlechterung ihrer Rechtsstellung (reformatio in peius), muss die Behörde die Partei darüber orientieren und ihr Gelegenheit zum Rückzug des Rechtsmittels geben

#### Pflichten:

- Auch Private sind im Verkehr mit den Behörden an Treu und Glauben gebunden: Verfahrensrechtliche Einwendungen sind so früh wie möglich vorzubringen, das heisst nach Kenntnisnahme eines Mangels bei erster Gelegenheit. Ansonsten verliert man in der Regel den Anspruch auf spätere Anrufung der Verfahrensvorschrift
- Beispiele
  - o Verspätete vorgebrachte Ausstandsgründe sind nicht zu berücksichtigen bzw. verliert man
  - o Rüge der örtlichen Unzuständigkeit ist verliert, wenn sie von anwaltlich verlretener Person nicht unverzüglich vorgebracht wird

#### Unabhängiges und unparteiliches Gericht

##### Rechtsgrundlagen:

- BV 30 I und EMRK 6I: Anspruch auf ein vom Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht
- BV 29 I: Anspruch auf die zuständige und unparteiische Behörde in Verfahren vor nicht-gerichtlichen Behörden

##### **Anspruch auf Unabhängigkeit des Gerichts**

- Spruchkörper verfügt über funktionelle und organisatorische Unabhängigkeit (Gewaltenteilung)
- Insbesondere: Urteil muss ohne Weisungen anderer Staatsorgane ergehen und darf nicht durch nicht-gerichtliche Staatsorgane aufgehoben werden können
- Institutionelle Unabhängigkeit wird durch die gesetzliche Regeln über die Gerichtsorganisation ausdifferenziert

##### **Anspruch auf Unparteilichkeit der Behörde**

- Verletzt, wenn konkrete Gründe vorliegen, die bei objektiver Betrachtungsweise Anschein oder Gefahr einer Befangenheit begründen
- Anspruch der Parteien auf Ausstand der befangenen Justizpersonen

**Ausstandsgründe:**

- Persönliches Interesse in der Sache
- Verwandtschaften und Partnerschaften
- Vertreter einer Partei
- Vorbefassung in derselben Sache
- Persönliche Äusserungen mit Bezug zur konkreten Streitigkeit
- Persönliche Beziehungen wie besondere Freundschaften oder Feindschaft
- Direkte Konkurrenzverhältnisse
- Parteien müssen Zusammensetzung des Spruchkörpers kennen

Ausstand aus persönlichen Gründen = Subjektive Befangenheit = Ausstand -> S. 38

Ausstand aus organisatorisch-institutionellen Gründen = Vorbefassung:

**Vorbefassung:**

- Persönlicher Schutzbereich: alle Personen wie Sachverständige, Sachbearbeiter, Amtsvorsteher, die auf die Entscheide Einfluss nehmen
- Sachlicher Schutzbereich:
  - Dieselbe Amtsperson
  - Derselben Angelegenheit
  - Bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt
  - Dieselben Fragen/ ähnliche Fragen

Zwischenfazit: Vorbefassung gegeben (nur Zwischenfazit, da Verwaltungsverfahren, wo es Ausnahmen und Relativierungen gibt/ bei einem gerichtlichen Verfahren wäre hier fertig)

Ausnahmen/Relativierungen:

- a. Detaillierungsgrad
- b. Verbindlichkeitsgrad
  - > je detaillierter und je verbindlicher die Stellungnahme ausfällt, desto eher ist Vorbefassung gegeben!

## Vorgängige äusserung und Mitwirkung (rechtliches Gehör)

Rechtsgrundlagen:

- BV 29 II: Anspruch auf rechtliches Gehör
- EMRK 6 I: Fairness im Verfahren

Zweck:

Recht auf vorgängige äusserung und Mitwirkung stellt sicher, dass die Verfahrensbeteiligung vor einem Entscheid ihre Sichtweise in das Verfahren einbringen können. Wichtiger Beitrag zur Aufklärung des Sachverhalts. Überrumpelung darf man nicht

### Anwendungsbereich:

- **Persönlich:** jedermann, der von einem Entscheid in schutzwürdigen Interessen betroffen ist und/oder dem ein Rechtsmittel gegen den Entscheid zusteht (= Parteien)
- **Sachlich:** Alle Verfahren vor Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die durch individuell-konkrete Anordnungen abzuschliessend sind

### Ansprüche:

- Anspruch, sich vor einem Entscheid zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, mit Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung von Beweisen entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern (Recht auf vorgängige Äusserung)
- Anspruch, über sämtliche für den Entscheid relevanten Grundlagen und Vorgänge informiert zu werden, insbesondere über alle neu ins Verfahren gekommenen Akten wie Einvernahmeprotokolle, Gutachten oder Vernehmlassungen der Vorinstanz (Recht auf vorgängige Orientierung)
- Pflicht der Behörde, Vorbringen der Parteien entgegenzunehmen und zu prüfen, ausser Beweismittel betreffen nicht erhebliche Tatsachen oder sind offensichtlich (untauglich, über die streitigen Tatsachen Beweis zu erbringen (Recht auf Akteneinsicht)
- Im öffentlichen Verfahren: kein Anspruch auf mündliche Anhörung (Recht auf Mitwirkung am Beweisverfahren)
- Äusserungsrecht bezieht sich nicht nur auf Handlungen der Behörde, sondern auch auf Eingabe von anderen Parteien
- Muss nur bei relevanten Eingaben den Parteien zustellen
- Pflicht zur mündlichen Anhörung nur wenn es um persönliche Eigenschaften geht
- Recht auf Begründung
- Recht auf Vertretung
- Recht auf Replik

### Allgemeines Replikrecht (bedingtes)

- Recht, alle neun, prozessual zulässigen und entscheidenderheblichen Eingaben der Gegenpartei oder Vorinstanz zur Kenntnis zu nehmen und dazu Stellung zu nehmen
- Gilt für alle Arten von Verfahren vor Verwaltungs- und Gerichtsbehörden
- UBI ist keine Gerichtsbehörde, sondern Verwaltungsbehörde
- Kumulativ muss erfüllt sein
  - o Noven (neue Gesichtspunkte)
  - o Deren Vorbringen prozessual zulässig sind und
  - o Geeignet sind, den Entscheid zu beeinflussen

### Besonderes, unbedingtes Replikenrecht

- Bezieht sich *unabhängig* von der *Entscheidrelevanz* unterschiedslos auf sämtliche Eingaben der Gegenpartei oder Vorinstanz; es ist Sache der Parteien zu beurteilen, ob eine Entgegnung erforderlich ist oder nicht

- Findet **nur** auf **Gerichtsverfahren** Anwendung
- Es genügt, wenn Gericht die Eingabe der Partei zur **Kenntnisnahme** zustellt; ist Partei weder rechtskundig noch anwaltlich vertreten, ist sie zudem auf die Möglichkeit zur **Stellungnahme** hinzuweisen
  - o Anwaltlich vertreten/Rechtskundige Partei: Zustellung zur Kenntnisnahme reicht
  - o Nicht anwaltlich vertreten: Zustellung zur Stellungnahme muss sein
- Förmliche Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme ist nicht erforderlich. Vielmehr obliegt es den Parteien, auf entsprechende Mittelungen umgehend zu reagieren oder zumindest zu beantragen, innert Frist Stellung nehmen zu können.
  - o Bestimmung der Frist
    - 10 Tage
    - Achtung Art 20 Abs. 1 VwVG: Stempel würde nach Art 21 Abs. 1 VwVG gelten -> aber hier nicht, **sondern das Eintreffen beim Gericht gilt!** (dies gilt für alle Fristen im Replikenrecht!)
  - o Wenn nicht innert Frist Stellung genommen wird, ist das Replikenrecht verwirkt

#### Recht auf Akteneinsicht

- Recht auf Aktenvollständigkeit: Pflicht der Behörde, alle entscheidrelevanten Vorgänge, inbs. Auch Befragungen und Einvernahmen, in den Akten festzuhalten, d.h. den Verfahrensgang vollständig zu dokumentieren
- Recht, während hängigem Verfahren die Verfahrensakten am Sitz der betreffenden Behörde einzusehen, gestützt darauf Notiz zu machen und Fotokopien erstellen zu lassen, soweit dies nicht zu überdurchschnittlichem Arbeitsaufwand für die Behörden führt
- Zulässig, dass Akten nur an Rechtsanwälte, nicht aber die von ihnen vertretenen Personen direkt herausgegeben werden
- Akteneinsichtsrecht gilt nicht absolut. Einschränkungen sind möglich, sofern dem Einsichtsinteresse höher zu gewichtende öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen
- Frage die man sich stellen kann: Gehört dies in die Akten der Beschwerde/Gesuch? Wenn ja, dann gilt das Recht

#### Recht auf Begründung

- Pflicht, die Vorbringen der Parteien tatsächlich zu hören, sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen
- Behörde muss nicht alle vorgebrachten Argumente würdigen, sondern darf sich auf die Prüfung der für den Entscheid wesentlichen Argumente beschränken
- Begründungsdichte genügt den verfassungsrechtlichen Standards, wenn sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft ablegen und diesen in voller Kenntnis der Sachlage Gegebenfalls anfechten kann
- Beispiel
  - o Einbürgerungsentscheide an der Urne können systembedingt nicht begründet werden und sind deshalb unzulässig. Dagegen können und müssen

Einbürgerungen durch Abstimmung an der Gemeindeversammlung begründet werden

## Unentgeltliche Rechtspflege

Rechtsgrundlage: BV 29 III

Zweck: Rechtsgleicher Zugang zur Rechtspflege unabhängig von der finanziellen Situation

### Anspruch

- Anspruchsberechtigt sind natürliche Personen, grundsätzlich, aber nicht juristische Personen
- Teilgehälte
  - o Anspruch auf Übernahme der Verfahrenskosten (keine Kostenvorschüsse)
  - o Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand (staatlich finanzierter Rechtsvertreter)
- Kommt die bedürftige Partei später zu Einkommen oder Vermögen, besteht ein staatlicher Rückforderungsanspruch

### Voraussetzungen

- Bedürftigkeit: Partei ist nicht in der Lage, neben dem Grundbedarf für sich und ihre Familie auch für die Verfahrens- und Anwaltskosten aufzukommen. Selbstverschulden ist unerheblich
- Keine Aussichtslosigkeit: Ist gegeben, sofern sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr in die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde
- Unentgeltlicher Rechtsbeistand: Notwendigkeit einer professionellen Vertretung. Das Verfahren greift schwerwiegend in die Rechtsstellung des Betroffenen ein und der Fall bietet in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen
- Bei erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren eher zurückhalten, da Untersuchungsgrundsatz gilt

## Rechtsfolgen bei Verfahrensfehler (Verletzung der Grundrechte)

### Grundsatz

- Formeller Natur des rechtlichen Gehörs und anderer Verfahrensgrundrechte: Verletzung des Gehörsanspruchs führt grundsätzlich zu einer Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu einer Wiederholung des Verfahrens, und zwar unabhängig davon, ob die Gehörsverletzung Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens hatte
- Wenn es geheilt werden kann = keine Aufhebung

### Ausnahme

- Heilung von Verletzungen des rechtlichen Gehörs

- Rechtsmittelinstanz kann rechtliches Gehör umfassend nachholen, da sie über die gleiche Kognition verfügt wie die Vorinstanz und
- Gehörsverletzung wiegt nicht besonders schwer. Bei schweren oder regelmässigen Gehörsverletzungen ist Heilung ausgeschlossen
- Nichtigkeit des Entscheides: schwerste Verletzungen von Verfahrensgrundrechten, die leicht erkennbar oder geradezu offensichtlich sind, z.B. offenkundige Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde

### **Art 30 Abs. 3 BV -> öffentliche Gerichtsverhandlung (Art 40 VGG)**

Erfasst sind:

- Parteivorträge
- Nicht erfasst: Parteibefragung, Urteilsberatung, Befragung Auskunftsperson

Schutzbereich → nur wenn es um die civil rights geht

- Justiziable Rechtsstreitigkeit
- Zivilrechtlicher Natur = Vermögenswerte Rechte
  - Was darunter fällt: Enteignungen, Staatshaftung, Sozialversicherungsrecht, Berufsausübungsbewilligungen, Baurecht
  - Was nicht darunter fällt: Ausländerrecht, Militär- & Zivildienst, Steuerrecht, Zollrecht, Prüfungsentscheide
- Materieller Anspruch

Antrag: falls anwaltlich vertreten und kein Antrag = wird Verzicht angenommen

- Ausnahme: Gericht gemäss Verfahrensordnung / Spezialgesetz zwingend eine öff. Parteiverhandlung durchzuführen hat
- Hinweis: Antrag muss bis spätestens Abschluss Schriftenwechsel zu stellen

Heilung (Voraussetzungen)

- Nachholung durch übergeordnete Instanz
- Kognition: freie SV und Rechtskontrolle
- Keine schwere Verletzung der Verfahrensrechte (Ausnahme: formalistischer Leerlauf)

Ausnahmen (Praxis)

- a. Antrag ist rechtsmissbräuchlich
- b. Antrag ist schikanös bzw läuft auf Verzögerungstaktik hinaus
- c. Beschwerde ist offensichtlich unbegründet/unzulässig
- d. Hohe Technizität der Materie
- e. Beschwerde ist offensichtlich zu entsprechend

## Allgemeine Verfahrensordnung

### Verfahrensablauf

#### Einleitungsstadium

- Die Behörde klärt die Verfahrensvoraussetzungen ab
- Prozessuale Vorkehren, um ein einwandfreies Verfahren zu gewährleisten

#### Ermittlungsstadium

- Sachverhalt feststellen
- Behörde erhebt die nötigen Beweise

#### Entscheidstadium

- Über den Erlass der Verfügung zu entscheiden
- Würdigung, Auslegung, Subsumtion

#### Verfahrensablauf

##### 1. Einleitungsstadium

- Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen  
Zuständigkeit, Parteistellung, Prozessfähigkeit,  
Form- und Fristenfordernisse u.a.
- Prozessuale Vorkehren  
Beiladung von Parteien, Schriftenwechsel, Ausstand,  
vorsorgliche Massnahmen, unentgeltliche Rechtspflege u.a.

##### 2. Ermittlungsstadium

- Feststellung des Sachverhalts (mit Beweiserhebungen)
- Ermittlung der Rechtsgrundlagen
- Anhörung der Parteien

##### 3. Entscheidstadium

- Beweiswürdigung, Rechtsanwendung und Ermessensausübung
- Zirkulationsverfahren oder Beratung
- Erlass und Eröffnung der Verfügung

**Verfahrensleitung  
(Instruktion)**  
delegierbar gemäss  
Verfahrenserlass  
(z.B. VRG 39)

**Zuständige Behörde**

### Verfahrensleitung

Zuständige Behörde hat die gesamte Leitung im Verwaltungsverfahren (Instruktion)

- Organisatorisch
- Inhaltlich
- Realakten
- Delegation der Verfahrensleitung

### Verfahrensform

- Grundsätzlich schriftlich (Art 34 Abs. 1 VwVG)
  - E-Mail nur, wenn mit elektronischer Signatur versehen
- Auskünfte von Zeugen und Parteiverhandlungen sind aber schriftlich



- Parteien können ihre Eingaben auch elektronisch übermitteln (Art 21a VwVG)

### Verfahrensform

#### Verkehr zwischen Behörde und Parteien

- Grundsatz der **Schriftlichkeit** (VRG 26 I: schriftlich bzw. elektronisch)  
Ausnahmen:
  - Beweiserhebungen (Parteiauskünfte, Zeugenbefragungen)
  - Entscheidberatungen in Kollegialbehörden
  - selten: Parteiverhandlungen (Gehörs-gewährung, Einigungs-verhandlungen)
- Zustellung von **Parteieingaben**: Übergabe an Behörde, Post, schweizerische Vertretung oder elektronisch mit Signatur (VwVG 21 I, VRG 33 II)
- Zustellungen der **Behörde** (VwVG 11 III und 11b, VRG 22 II, 27 und 28)
  - an bevollmächtigten Rechtsvertreter (ansonsten Eröffnungsmangel)
  - per Post (ausnahmsweise Polizei) oder – mit Einverständnis der Parteien – elektronisch
  - Vorladungen: schriftlich per Post

#### Verfahrenssprache (VwVG 33a, VRG 25)

- Amtssprache(n) des Bundes bzw. Kantons
- Anordnung Übersetzung oder Dolmetscher auf Kosten von Parteien

### Verfahrenssprache

- Einer der vier Amtssprachen
- In der, der die Partei das Begehren gestellt hat (Art 33a Abs. 1 VwVG)

### Verfahrensfristen

#### Art 20-24 VwVG oder Art 44-50 BGG

#### Verfahrensfristen (VwVG 20-24, VRG 31-36)

##### Arten von Fristen

- **Gesetzliche Fristen**: Wiederherstellung Frist, Einwendungen («Einsprachen»)
- **Behördliche Fristen**: Schriftenwechsel, Gehörs-gewährung, Nachfristen u.a.

##### Beginn und Ende von Fristen

- Tag der Eröffnung bzw. Mitteilung wird nicht mitgezählt
- Zustellung, wenn im Zugriffsbereich des Adressaten angenommen bzw. von ihm heruntergeladen
- Zustellfiktion bei eingeschriebener Post, die nicht abgeholt wird, sowie bei elektronischer Post, die nicht heruntergeladen wird
- Ende von Fristen: wenn letzter Tag auf Sa/So/Feiertag fällt, endet Frist am nächsten Werktag

##### Stillstand von Fristen

- auf Bundesebene: Osterferien, Sommerferien, Weihnachtsferien (Ausnahmen: vorsorgliche Massnahmen, Haft-sachen)
- Kanton Luzern: **kein Stillstand**

Behördliche Frist kann verlängert werden

**Verfahrensfristen**

**Erstreckung von Fristen**

- **Gesetzliche Fristen:** grundsätzlich keine Erstreckung  
Ausnahme: Tod oder Handlungsunfähigkeit gemäss VRG 35 I
- **Behördliche Fristen:** Erstreckung, wenn vor Fristablauf ein Gesuch gestellt und ausreichender Grund glaubhaft gemacht wird

**Einhaltung von Fristen**

- Übergabe an (auch unzuständige) Behörde oder Post spätestens am letzten Tag der Frist (bis 24:00)  
→ **Beweislast bei Partei!**
- elektronische Eingaben: Empfangsbestätigung bei der elektronischen Zustelladresse der Behörde vor Fristablauf

**Verfahrensfristen**

**Säumnisfolgen**

- **Gesetzliche Fristen:** Verwirkung des Rechts  
Ausnahme: Verletzung von Treu und Glauben (falsche Fristangabe durch Behörde)
- **Behördliche Fristen:** nur Folgen, die von Behörde vorgängig angedroht  
Aber: Erhebliche Parteienbringen kann die Behörde auch berücksichtigen, wenn sie verspätet vorgebracht wurden (VwVG 32 II)

**Wiederherstellung von Fristen**

- **unverschuldetes Versäumnis** (strenger Massstab!)
- innert Frist begründetes Gesuch und Nachholen des Versäumnisses
  - VwVG 24 I: innert 30 Tagen seit Wegfall Hindernis
  - VRG 36 I: innert 10 Tagen seit Wegfall Hindernis, in abgaberechtlichen Streitigkeiten innert 30 Tagen

Gegenstand und Einteilung des Verfahrens  
Handlungsformen und Verfahren

	Zustandekommen	Rechtsschutz
<b>Verfügung</b>	<b>Verwaltungsverfahren</b>	Beschwerdeverfahren
<b>Realakte</b>	formlos	<b>nachträgliches Verwaltungsverfahren</b>
<b>Verfahrensfreie Verfügungen</b>		
<b>Organisatorische Anordnungen</b>	formlos (teilweise Anwendbarkeit VRG)	--
<b>Verwaltungsrechtliche Verträge</b>	Verhandlungen – Konsens	Klage
<b>Rechtssätze</b>	Gesetzgebungsverfahren	Beschwerdeverfahren

## Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrens

### Grundsatz

- Erlass einer Verfügung
- Gesuch um Verfügung über Realakt oder verfahrensfreie Verfügung. VwVG 25a/VRG 44a

### Unterstellte Behörden

- VwVG 1: Bundesverwaltungsbehörden
- VRG 6: kantonale Verwaltungsbehörden

### Teilweise Anwendbarkeit

- VwVG 2: Steuerverfahren, Fähigkeitsprüfungen, Schätzungskommission
- VRG/LU 8: behördliche Anordnungen ohne Verfügungscharakter, Prüfungen

### Sachliche Unanwendbarkeit

- VwVG 3: personalrechtliche Verfahren (BPG), Verwaltungsstrafverfahren (VStR), Sozialversicherungsverfahren (ATSG), Zollveranlagungen (ZG)
- VRG 9: polizeiliche Ermittlungen in Strafrechen (StPO)

## Abgrenzung von verwaltungsrechtlichen Klageverfahren

### Grundsätze

- Klageverfahren ist subsidiäre zum Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren
- Klage ist nur zulässig in dem vom Gesetz (Verfahrenserlass) ausdrücklich vorgesehenen Fällen

### Klageverfahren auf Bundesebene

#### Bundesverwaltungsgericht (VGG 35)

- Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen des Bundes
- Weitere Tatbestände

#### Bundesgericht (BGG 120)

- Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und kantonalen Behörden
- Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen
- Staatshaftungsansprüche wegen Amtstätigkeit der Mitglieder der obersten Bundesbehörden

### Klageverfahren auf Kantonsebene (LU)

#### Das Kantonsgericht beurteilt öffentlich-rechtliche Streitsachen (VRG 162)

- Aus öffentlich-rechtlichen Verträgen des Kantons

- Zwischen Gemeinwesen
- Aus Konzession
- Wegen vermögensrechtlichen Ansprüchen von Behördenmitgliedern und öffentlichen Angestellten

Die Verfügungen

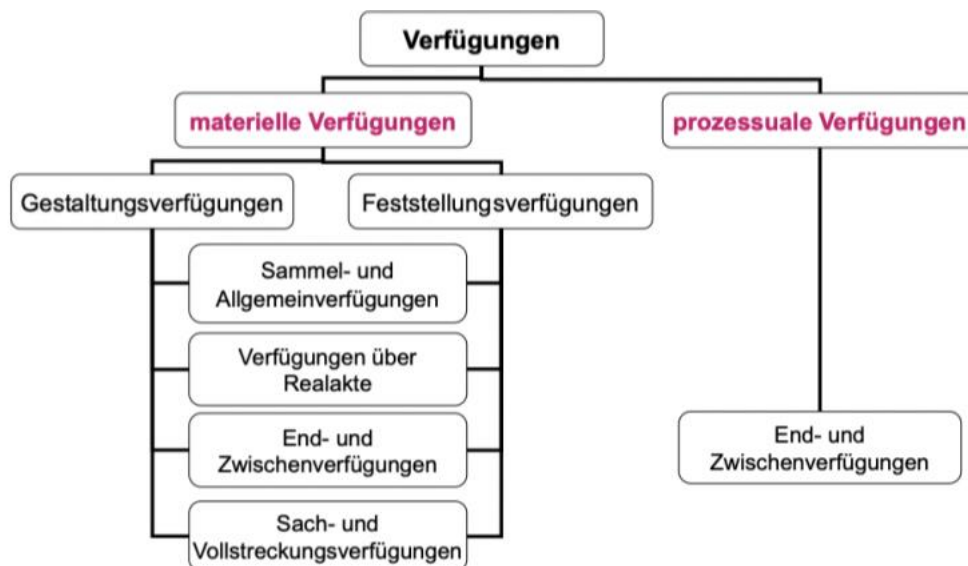
**Die Verfügung**

1. Anordnung einer Behörde = ausdrückliche Willenserklärung	≠ Realakt
2. gestützt auf öffentliches Recht	≠ Zivil- und Strafrecht
3. im Einzelfall (konkret)	≠ Erlass
4. einseitig	≠ Vertrag
5. verbindlich	≠ Empfehlung
6. Festlegung von Rechten oder Pflichten = <b>Berührung einzelner Personen in schutzwürdigen Interessen</b>	≠ organisatorische Anordnung ≠ Dienstanweisung

**Begriff «Entscheid»**

- Synonym für Verfügungen (vgl. VwVG 5 II, VRG/LU 4)

Arten von Verfügungen



*Materiellen Verfügungen*

Regeln materielle Rechte und Pflichten im **Einzelfall**

- Sachverfügungen: Erteilung oder Widerruf einer Bewilligung, Konzession, Subvention etc.
- Abweisungs- oder Rückweisungsverfügungen
- Vollstreckungsverfügungen

### *Prozessuale Verfügungen*

#### Regeln Rechte und Pflichten innerhalb eines **Verfahrens**

- Verfahrensleitende Verfügungen: Verfügungen über Zuständigkeit oder Ausstand, Beweisanordnungen etc.
- Provisorische Verfügungen: vorsorgliche Massnahmen, aufschiebende Wirkung, unentgeltliche Rechtspflege
- Prozessentscheide: Nichteintretensentscheide, Abschreibungsentscheide

### *Gestaltungsverfügungen*

Begründung, Änderung oder Aufhebung von materiellen Rechten oder Pflichten im Einzelfall (VwVG 5 I a)

### *Feststellungsverfügungen*

Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs von materiellen Rechten oder Pflichten im Einzelfall (VwVG 5 I B und 25 I)

- **Zweck:** Schaffung von Rechtssicherheit und Vertrauensgrundlage
- **Voraussetzungen** (VwVG 25, VRG 44)
  - Subsidiär zu Gestaltungsverfügung
  - Schutzwürdiges Interesse
    - Privates Feststellungsinteresse: Vornahme von Dispositionen
    - Öffentliches Feststellungsinteresse: Vermeidung von Verwaltungsaufwand
- **Wirkungen**
  - Anspruch auf Erlass einer anfechtbaren Feststellungsverfügung, wenn Voraussetzungen gegeben
  - Vertrauensgrundlage: Abweichung (=Widerruf) nur bei überwiegenden Gesetzmässigkeitsinteresse und unter Entschädigung (BV 9)

### *Sammelverfügungen*

Materielle Verfügungen, die sich an eine **bestimmte Vielzahl von Personen** richten (geschlossener Adressatenkreis)

- Individuell-konkret: ein Sachverhalt – viele Adressaten (nicht gleich Massenverfügungen)
- Verfahrensrechtliche Relevanz
  - Rechtliches Gehör mittels **Einwendungsverfahren** (VwVG 30a)
  - Möglichkeit der amtlichen Publikation (VwVG 36 lit. a-c, VRG/LU 30 I c-d)
  - Obligatorische Vertretung (VwVG 11a, VRG/LU 22Ibis)
- Verfahren

- Mittels Einwendungen

### Allgemeinverfügungen

Materielle Verfügungen, die sich an eine **unbestimmte Vielzahl von Personen** richten (aktuelle und virtuelle Adressaten – offener Adressatenkreis)

- Individuell- und generell-konkret: Verfügung + Einzelfallerlass
- Verfahrensrechtliche Relevanz
  - Rechtliches Gehör nur für aktuelle Adressaten
  - Eröffnung nur an aktuelle Adressaten
  - Recht von virtuellen Adressaten auf akzessorische Überprüfung

### Verfügung über Realakte

#### Zweck

- Rechtsschutz gegen verfügungsfreies Verwaltungshandeln (BV 29a)
- Gesuch um Verfügung über Realakte als Quasi-Rechtsmittel
- Warum keine direkte Beschwerde gegen Realakte?

#### Rechtsgrundlagen

- Realakte von kantonalen Verwaltungsbehörden: VRG/LU 44a
- Realakte von Bundesverwaltungsbehörden: VwVG 25a

#### Verfahren

**Realakt (oder verfahrensfreie Verfügung)**



**Gesuch** um Verfügung über Realakt (= Einleitung eines Verwaltungsverfahrens)



**Verfügung** über Realakt



**Beschwerde** gegen Verfügung

#### Voraussetzungen

### Gesuch um Verfügung über einen Realakt: Voraussetzungen

1. **Zuständigkeit:** Behörde, die für den Realakt zuständig ist
2. **Gesuchsobjekt:** Realakte bzw. verfahrensfreie Verfügungen gestützt auf öffentliches Recht
3. **Gesuchsrecht**
  - materielle Beschwerde: Berührung von Rechten oder Pflichten  
= Berührung in **schutzwürdigen Interessen**
  - aktuelles und praktisches Interesse (Ausnahme: Feststellungsbegehren)
4. **Gesuchsantrag**
  - Unterlassung, Einstellung oder Widerruf des widerrechtlichen Realakts
  - Beseitigung der Folgen des widerrechtlichen Realakts
  - Feststellung der Widerrechtlichkeit (subsidiär)
5. **Gesuchsgrund:** Widerrechtlichkeit des Realakts
6. **Gesuchsform:** Begehren und Begründung (Sachverhalt)
7. **Gesuchsfrist:** nach Treu und Glauben

Gesuchsfrist: Mehr als ein Jahr ist sicher zu lange, ca. ein halbes Jahr ist ok

Wenn die VS nicht erfüllt sind = keine Chance auf Verfahren, es gibt keine Rechtsschutzmöglichkeiten auch wenn widerrechtlich

Rechtsschutz ist nur dann gegeben, wenn Individuen mehr betroffen sind als andere (z.B. bei Klimaerwärmung ist jeder gleich betroffen)

### Endverfügungen

Schliessen Verfahren vor einer Instanz ganz oder teilweise ab

- **Materielle Endverfügungen**
  - Sachentscheide, Abweisung Gesuch oder Beschwerde
  - Teilentscheide (über einzelne Rechtsbegehren oder in Bezug auf einzelne Streitgenossen)
- **Prozessuale Endverfügungen**
  - Prozessentscheide. Nichteintretens- und Abschreibungsverfügungen

### Zwischenverfügungen

Schritt auf dem Weg zur Verfahrenserledigung

- **Materielle Zwischenverfügungen**
  - Feststellungsverfügungen in Bezug auf Anspruchsvoraussetzungen
  - Rückweisungsentscheide
- **Prozessuale Zwischenverfügungen**
  - Verfahrensleitende Verfügungen
  - Provisorische Verfügungen

## Sachverfügungen

Festlegung von materiellen Rechten und Pflichten

→ auch unmittelbare Durchsetzung von Gesetzen

## Vollstreckungsverfügungen

Durchsetzung von Pflichten, die in einer Sachverfügung angeordnet wurden

- **Typischer Inhalt**
  - Aufforderung, angeordnete Pflicht innert bestimmter Frist zu erfüllen
  - Androhung der Durchsetzung bei Nichterfüllung (Verwaltungsmassnahmen und/oder Verwaltungsanktionen)
- **Überprüfung**
  - Nur noch Rügen gegen Voraussetzungen und Modalitäten der Vollstreckung
  - Formell rechtskräftige Sachverfügungen können im Vollstreckungsverfahren nicht mehr in Frage gestellt werden
    - Ausnahme: Nichtigkeit oder Verletzung Kerngehalte

## Verfahrenseinleitung von Amtes wegen

### Typische Konstellationen

- Auferlegung von Pflichten (Verwaltungsmassnahmen, Sanktionen, öffentliche Abgaben)
- Entzug oder Einschränkung von Rechten
- Ausschreibung von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Subventionen

### Verfahrenseinleitung

- Grundsätzlich konkludent, wenn Behörde konkrete Vorkehrungen im Hinblick auf den Erlass einer Verfügung unternimmt
  - Orientierungspflicht (rechtliches Gehör)
- Ausdrückliche Einleitung nach Spezialgesetz
- Keine Einleitung des Verfahren durch blosse Vorabklärungen

## Verfahrenseinleitung auf Gesuch hin (Dispositionsmaxime)

### Typische Konstellation

- Gewährung eines Vorteils (Bewilligung, Konzession, Subvention)
- Befreiung oder Reduktion von Pflichten (Erlass oder Kürzung von Abgaben)

### Verfahrensleitung

- Eingang eines Gesuchs bei der Behörde, mit dem
- In vertretbarer Weise ein materieller (gesetzlicher) Anspruch geltend gemacht wird



## Anforderungen

- Form: Begehren und Begründung (Sachverhalt) – Vorbehalt Spezialgesetz
- Frist: Treu und Glauben, Sperrfristen nach Spezialgesetz

## Verfahrensvoraussetzungen

1. **Zuständigkeit** der Behörde
2. **Parteistellung** (Parteifähigkeit und Rechtsschutzinteresse)
3. **Prozessfähigkeit**
4. Anforderungen an allfällige **Parteivertretung**
5. **Form- und Fristerfordernisse** in Bezug auf Gesuche

## Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen

- Prüfung von Amtes wegen
- Verfahrenseinleitung **auf Gesuch hin**
  - wenn alle Verfahrensvoraussetzungen **erfüllt**
    - Anspruch auf materielle Behandlung des Gesuchs
  - Wenn eine Verfahrensvoraussetzung **nicht erfüllt**
    - **Nachfrist** zur Behebung des Mangels (BV 29 I)
    - Überweisung des Gesuchs an zuständige Behörde
    - Wenn Voraussetzung definitiv nicht erfüllt: **Nichteintreten**

## Vorsorgliche Massnahmen

→ VwVG 56, VRG 45

Bei Dringlichkeit zur Sicherstellung der Wirksamkeit der geplanten Verfügung

## Voraussetzungen

- Rechtsgrundlage im materiellen Recht
- Verhältnismässigkeit
  - Massnahme ist geeignet, um drohenden Nachteil zu verhindern
  - Massnahme ist wegen zeitlicher Dringlichkeit notwendig
  - Die mit der Massnahmen verfolgten Interessen überwiegen die durch sie beeinträchtigten Interessen

## Verfahren

- Summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage (Beweismassstab: Glaubhaftigkeit)
- Vorgängige Anhörung der Betroffenen, ausser Gefahr in Verzug (superprovisorische Massnahme)

## Gültigkeitsdauer

- Formelle Rechtskraft der Endverfügung oder
- Wegfall des Grundes für die Massnahme während des Verfahrens

## Zuständige Behörden

### **Begriff der Zuständigkeit**

Recht und Pflicht einer Behörde, eine Verfügung zu erlassen = Verfahrensvoraussetzung

### **Sachliche Zuständigkeit**

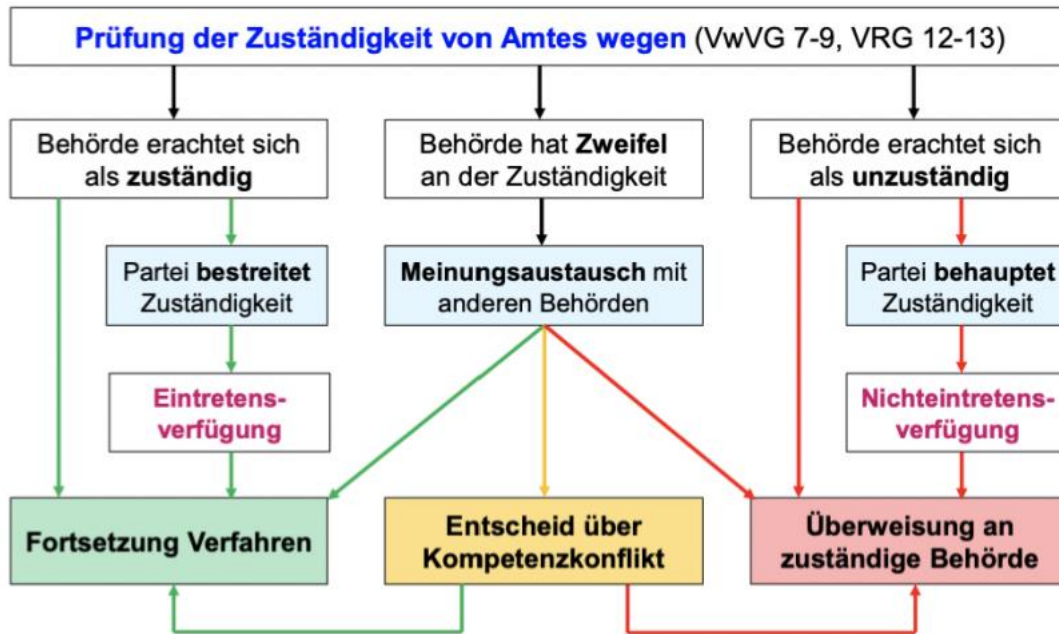
- Zuständigkeit einer Behörde zur Beurteilung einer bestimmten Sache
- Ergibt sich für Verfügungen aus dem Spezialgesetz
- Sachliche Unzuständigkeit: In der Regel Nichtigkeit der Verfügung

### **Örtliche Zuständigkeit**

- Zuständigkeit einer Behörde an einem bestimmten Ort
- Anknüpfungspunkte
  - o Grundsatz: Territorialitätsprinzip
  - o Ausnahme: Ort der Auswirkung einer Tätigkeit (Gesetzliche Grundlage)
  - o Ausnahme: Personalitätsprinzip (namentlich Wahlen und Abstimmungen)
- Örtliche Unzuständigkeit: In der Regel Anfechtbarkeit der Verfügung

### **Zwingende Natur der Zuständigkeitordnung**

- Keine Zuständigkeit durch Vereinbarung oder Einlassung (VwVG 7 II, VRZG 11)
- Vorbehalt: spezialgesetzliche Ausnahmebestimmungen



plember 2021

Bernhard Rütscbe: Öffentliches Verfahrensrecht HS 21

## Ausstand

### Begriff

- Frage, welche Personen an der Entscheidungsfindung mitwirken dürfen bzw. davon auszuschließen sind
- Garantie der richtigen Rechtsanwendung, Akzeptanz behördlicher Entscheide, Vertrauen in die Rechtspflege
- Blosser Anschein der Befangenheit oder blosse Gefahr einer Interessenskollision genügt

### Rechtsgrundlagen

- Verfassungsebene: BV 29 I
  - o Anspruch auf Unparteilichkeit von Verwaltungsbehörden, d.h. Personen, die beim Erlass von Verfügungen mitwirken (Behördenmitglieder)
  - o Gleicher Massstab an die Unparteilichkeit von Verwaltungsbehörden wie an die Unparteilichkeit von Gerichten (BV 30 I, EMRK 6 I)
  - o Anspruch auf richtige Zusammensetzung der Behörde  
→ Behördemitglieder, die in Ausstand treten, müssen ersetzt werden
- Gesetzesebene: VwVG 10, VRG 14-16

### Persönlicher Geltungsbereich der Ausstandsregeln

- Alle Personen, die eine *Verfügung erlassen*: entscheidbefugte Personen  
→ Ausstandspflicht erstreckt sich auf alle Verfahrenshandlungen
- Alle Personen, die eine *Verfügung vorbereiten*
  - o Möglichkeit der Einflussnahme auf die Verfügung genügt

- VRG/LU 14 III: Parteien können auf Ausstand von Gerichtsschreibern verzichten
- *Externe Sachverständige*
  - Bund: sinngemässe Anwendung der Ausstandsregeln für richterliche Behörden (VwVG 19 i.v.m BZP 58 I und BGG 34)
  - LU: sinngemässe Anwendung der allgemeinen Ausstandsregeln (VRG 93 II)
- Ausstandsregeln beziehen sich auf einzelne Behördenmitglieder – nicht auf die Behörde als solche

### Ausstandsgründe

- Persönliche Interesse an der Sache (VwVG 10 I a, VRG 14 I a und c)
- Verwandtschaft mit Partei (VwVG 10 I b und bbis, VRG 14 I b)
- Vertreter einer Partei (VwVG 10 I c, VRG 14 I e und f)
- Auffangstatbestand: Sonstwie in der Sache befangen (VwVG 10 I d, VRG 14 I g)
  - Vorbefassung (VRG 14d)
  - Persönliche Äusserungen
  - Persönliche Beziehungen
  - Konkurrenzverhältnisse

### Ausstandsverfahren

#### *Prüfung des Ausstandes*

- Zwingende Natur -> Prüfung des Ausstandes von Amtes wegen (VRG 15 I)
- Geltendmachung von Ausstandsgründen durch Parteien
  - Vorgängige Bekanntgabe der Zusammensetzung der Behörde an Parteien
  - Glaubhaftmachung von Ausstandsgründen genügt
  - Treu und Glauben: Parteien müssen Ausstandsgründe sofort geltend machen, ansonsten verwirkt das Recht auf Ausstand (VRG 15 II), ausser
    - Behörde hatte selber Kenntnis vom Ausstandsgrund
    - Unzumutbarkeit für die Partei wegen befürchteter Nachteile

#### *Entscheid über Ausstand (VwVG 10 II, VRG 16)*

- Aufsichtsbehörde oder Kollegialbehörde (unter Ausstand des Betroffenen)
- Selbständige anfechtbare Zwischenverfügung bei streitigem Ausstand

#### *Rechtsfolgen*

- Wiederholung von Amtshandlungen bzw. Aufhebung Verfügung (ausnahmsweise Nichtigkeit)
- Formelle Natur des Anspruchs auf Unbefangenheit

## Parteien und ihre Rechte

**Begriff** -> VwVG 6, VRG 17

« Als Parteien gelten Personen, deren Rechte oder Pflichten, die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht»

### **Begriffselemente**

- Verfahrensteilnahme im eigenen Namen
- Verfolgung privater oder öffentlicher Interessen
  - o Parteien = Verfügungsadressaten

### **Rechtliche Relevanz der Parteistellung**

#### *Recht auf ein Verfahren*

- Parteien haben Anspruch auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens
- Parteistellung = Verfahrensvoraussetzung

#### *Parteirechte*

- Parteien sind Träger der grundrechtlichen und gesetzlichen Verfahrensgarantien
- Trägerschaft von Parteirechten = Parteifähigkeit
- Ausübung von Parteirechten = Prozessfähigkeit

#### *Parteipflichten*

- Mitwirkungspflichten (VwVG 13, VRG 55)
- Kostentragungspflichten

### **Parteistellung**

Begriffselemente: Parteifähigkeit + Rechtsschutzinteresse

Verfahrensvoraussetzungen: Prüfung von Amtes wegen

#### *1. Parteifähigkeit*

Generelle Fähigkeit, an Verfahren als Partei teilzunehmen (VRG/LU 18) – verfahrensrechtliches Korrelat zur Rechtsfähigkeit

- Natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Kollektivs- und Kommanditgesellschaften, Stockwerkeigentümerschaft, Konkursmasse
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts: öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinwesen), selbständige Anstalten und Stiftungen, spezialgesetzliche Aktiengesellschaft
- Behörden, soweit ihnen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht (Behördenbeschwerde)
  - o Prozesstandschaft: in eigenem Namen mit Rechtswirkung für Dritte
  - o Verfügende Behörde ist nicht Partei!

## 2. Rechsschutzinteresse

Recht, an einem bestimmten Verfahren als Partei teilzunehmen

- Betroffenheit in schutzwürdigen Interessen (vgl. BV 29a)
  - o Von Verfassung (namentlich Grundrechte) und Gesetzen geschützten Interessen
  - o Interessen, die aufgrund richterlicher Wertentscheidungen im Kontext der Rechtsordnung als schutzwürdig anerkannt werden
- Rechtsmittel gegen die Verfügung
  - o Allgemeine: Parteimässige Vertretung öffentlicher Interessen
  - o Beschwerderechte gemäss VwVG 48 II, 89 II BGG bzw. VRG 129 II
- Spezialgesetze

### Einbezug von Parteien

Hauptparteien

- Begriff: Personen, gegen die Verfahren eingeleitet wird oder die Verfahren (mittels Gesuch) selber einleiten
  - o Von Anfang in Verfahren einbezogen
  - o Einbezug neuer Hauptparteien: Einleitung neues Verfahren + Vereinigung

Nebenparteien

- Begriff: reflexartig (nebenbei) in schutzwürdigen Interessen Betroffene, z.B. Nachbarn, Konkurrenzen
- Rechtliches Gehör verlangt Einbezug von Drittbetroffenen als Parteien
  - o Einbezug mittels Einwendungsverfahren: VwVG 30a und Spezialgesetze (inbs. Baurecht)
  - o Einbezug mittels Beiladung: von Amtes wegen oder auf Gesuch (VRG 20)

### Prozessfähigkeit

→ VRG 19

Fähigkeit, Verfahren selbst zu führen oder durch gewählten Vertreter führen zu lassen – verfahrensrechtliches Korrelat zur Handlungsfähigkeit

- Partei oder ihr gesetzlicher Vertreter muss prozessfähig sein
- Verfahrensvoraussetzung: Prüfung von Amtes wegen
- Voraussetzungen
  - o Natürliche Personen
  - o Juristische Personen und Personengesellschaften des Privatrechts
  - o Juristische Personen des öff. Rechts

### Vertretung und Verbeiständung

- Grundsatz: kein Vertretungszwang, ausser
  - o Fehlende Postulationsfähigkeit (BGG 41 bzw. allgemeiner Rechtsgrundsatz)

- Sammelverfahren (VwVG 11a, VRG 22 Ibis)
- Recht auf Vertretung und Verbeiständung (BV 29 II, VwVG 11 I, VRG 22 I) ausser
  - Persönliches Handeln erforderlich (z.B. Parteibefragung, medizinisches Gutachten)
  - Rasches Handeln erforderlich: Gefahr in Verzug

### Anforderungen an Vertretung

Vertretungsbefugnis = Verfahrensvoraussetzung

- Bundesebene: im öff. Verfahren kein Anwaltsmonopol
- Luzern: berufsmässige Vertretung vor Kantonsgericht setzt Anwaltszulassung voraus (Ausser Abgaben, Schatzungen, Sozialversicherung – VRG/LU 23 II)
- Vollmacht: Urkunde (BGG 40 II, VRG 23) bzw. mündlich oder konkludent (VwVG 11 II: Behörde kann schriftliche Vollmacht erlangen)

### Parteirechte: Akteneinsicht (BV 29 II, VwVG 26 I, VRG 48)

- Geltungsbereich: während hängigem Verfahren
- Voraussetzungsloser Anspruch
- Teilgehälte
  - Aktenführungspflicht der Verwaltung (bei Verletzung: Umkehr der Beweislast)
  - Protokollierungspflicht in Bezug auf Beweismassnahmen
- Gegenstand
  - Alle Verfahrensakten, die Grundlage für die spätere Verfügung bilden können
  - Ausnahme: Verwaltungsinterne Akten – geben ausschliesslich verwaltungsinterne Meinungsbildung wieder  
Aber: wesentliche Ergebnisse der internen Meinungsbildung müssen in die Begründung der Verfügung einfliessen!
- Modalitäten
  - Am Sitz der Behörde
  - Kein Anspruch auf Herausgabe oder Zustellung der Akte
  - Orientierungspflicht der Behörde in Bezug auf neue Akten, die Partei nicht kennen kann

Verweigerung der Akteneinsicht (VwVG 27, VRG 49)

- Verweigerungsgründe
  - Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen
  - Schutz wichtiger privater Interessen von Gegenparteien oder Dritten
  - Im Interesse eines hängigen Verfahrens
- Wahrung der Verhältnismässigkeit
  - Verweigerung nur soweit notwendig
  - Berücksichtigung geheimhaltener Akten zum Nachteil einer Partei: nur soweit die Kenntnis vom wesentlichen Inhalt und Gelegenheit erhalten hat, sich zu äussern und Gegenbeweis zu beantragen (VwVG 28, VRG 50)
- In jedem Fall Einsichtnahme in eigene Eingabe und protokollierte Anträge der Partei, von ihr eingereichte Urkunden und ihr eröffnete Verfügungen

## Vorgängige Anhörung (BV 29 II, VwVG 30 I, VRG 46 I) – rechtliches Gehör

- Parteiversion der Entscheidungsgrundlagen  
Recht auf Äusserung zu
    - Allen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Verfügung: Sachverhalt und anwendbares Recht
    - Neue Tatsachen und Beweismitteln (mit Recht, Gegenbeweis zu bezeichnen)
  - Behördliche Version der Entscheidungsgrundlagen  
Grundsatz: kein Recht auf Äusserung zu Rechtsanwendung und Beweiswürdigung der Behörde vor Erlass der Verfügung -> Prozessökonomische Problematik von Vorbescheiden  
Ausnahme. Schutz vor überraschender Rechtsanwendung
    - Unerwartete Rechtsgrundlagen oder Praxisänderung
    - Grosser Beurteilungs- und Ermessensspielraum
  - Version von Gegenpartei  
Recht auf Äusserung zu entscheidenderheblichen tatsächlichen und rechtlichen Vorbringen von Gegenparteien  
→ allgemeines Replikenrecht (VwVG 31)
  - Modalitäten
    - In der Regel schriftlich mit Fristansetzung  
Folgen der nicht rechtzeitigen Ausübung des Äusserungsrechts treten auch ein, wenn diese nicht angedroht wurden
    - Ausnahmsweise mündliche Anhörung bei
      - Zeitlicher Dringlichkeit
      - Komplexen Sachverhalten
      - Relevanz persönlicher Eigenschaften
      - Spezialgesetz
1. Schutzbereich: Recht auf vorgängige Äusserung (§46 I VRG/LU - Art 29 Abs. 2 BV) CB Rz 66
    - a. Schriftliche Äusserung mit förmlicher Aufforderung zur vorgängigen Äusserung (wie)
    - b. In einem Verfahren auf Erlass einer Verfügung (weswegen)
    - c. Vor Erlass der Verfügung (wann)
    - d. Nur entscheid relevante Tatsachen (wozu)
  2. Ausnahmen/Relativierung
    - a. § 46 II VRG/LU (Art 30 Abs. 2 VwVG)
    - b. Relativierungen CB Rz 69
      - i. Öff Personalrecht
      - ii. Informelle Äusserungsmöglichkeiten! (Relativierung zu Schutzbereich a.)
    - c. Massgebliches Kriterium
      - i. Ob Beschwerdeführer nach Treu und Glauben der Zweck des Gesprächs (Standortbestimmung: Gewährung des rechtliches Gehörs) erkennbar war
  3. Heilung
    - a. Heilung, falls das rechtliche Gehör verletzt worden ist
    - b. Nachholung der Verfahrensrechte durch eine nächsthöhere Instanz (CB rz 4 ff)



- c. Voraussetzungen
  - i. Nachholung durch übergeordnete Instanz
  - ii. Kognition: freie Sachverhalts- und Rechtskontrolle
  - iii. Keine schwere Verletzung (Ausnahme: formalistischer Leerlauf)

#### Verzicht auf vorgängige Anhörung (VwVG 30 II, VRG 46 II)

- Keine nicht wieder gutzumachenden Nachteile
  - o Nicht selbständig anfechtbare Zwischenverfügungen
  - o Keine Beschwer für Partei oder dem Antrag der Partei wird voll entsprochen
- Anhörung wird noch erfolgen bzw. ist schon erfolgt
  - o Anfechtbarkeit mittels Einsprache
  - o Vollstreckungsverfügung
- Öffentliche Interessen
  - o Gefahr in Verzug oder vorgängige Anhörung würde den Zweck der Verfügung vereiteln
    - VwVG 30 II e: Beschwerde gegen die Verfügung gegeben (volle Kognition)
    - VRG 46 II f: Verzicht nur vor vorsorglichen Verfügungen!
  - o Kein spezialgesetzlicher Anspruch auf Anhörung
  - o Wahrung der Verhältnismässigkeit
    - Öff. Interessen überwiegen und können anderweitig nicht gewahrt werden
    - Anhörung ist sobald wie möglich nachzuholen

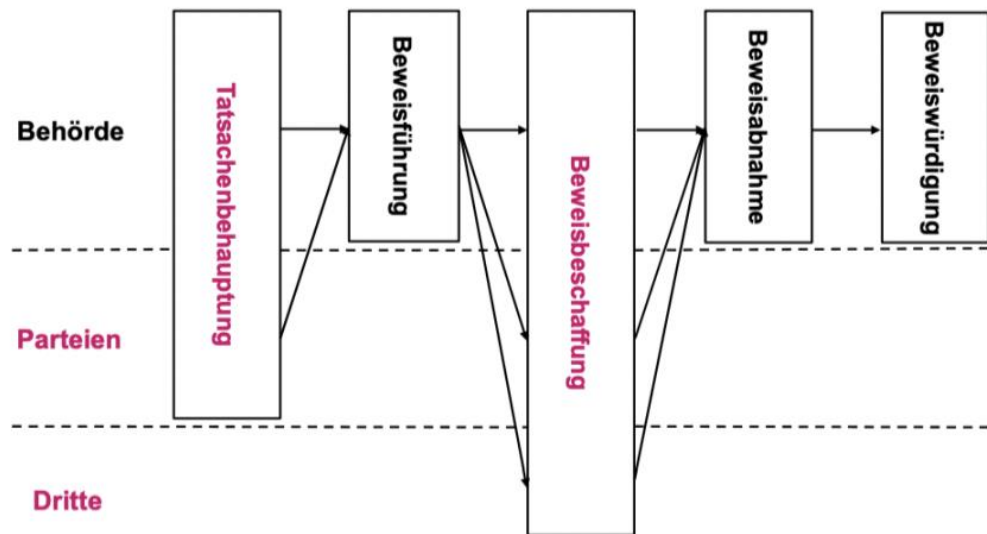
#### Prüfungspflicht der Behörde als Korrelat zum Äusserungsrecht (VwVG 32, VRG/LU 106)

- In Bezug auf alle erheblichen Parteivorbringen: Rechtsbegehren mit tatsächlicher und rechtlicher Begründung
- Prüfung verspäteter Parteivorbringen
  - o Abwägung zwischen Prozessökonomie (Beschleunigungsgebot) und Untersuchungsgrundsatz/rechtliches Gehör
  - o Berücksichtigung verschuldeter Verspätungen im Rahmen der Kostenregelung
  - o Verpassen gesetzlicher Frist oder behördlicher Nachfrist:  
Prüfung verspäteter Parteivorbringen nur bei Wiederherstellung der Frist!  
(VwVG 24, VRG/LU 36)

## Sachverhaltsfeststellung und Rechtsanwendung

### Ablauf der Sachverhaltsfeststellung

### Ablauf der Sachverhaltsfeststellung



Es gilt die Untersuchungsmaxime, heisst aber nicht, dass ausschliesslich die Behörde mitwirkt.

### Tatsachenbehauptung

- Einleitung von Amtes wegen: Sachverhaltshypothese durch Behörde
- Einleitung auf Gesuch hin: Sachverhaltshypothese durch Parteien  
= Behauptungslast (VwVG 13, VRG 55) – Begründung von Gesuchen und Beschwerden (Nachfrist bei mangelhafter Begründung)

### Beweisführungspflicht der Behörde

- Untersuchungsgrundsatz: «Feststellung des Sachverhaltes von Amtes wegen (VwVG 12, VRG 53)
- Ziel: Ermittlung der materiellen Wahrheit (Gesetzesmässigkeitsprinzip)
- Gegenstand der Beweisführung -> Prozessökonomie
  - o Abklärung belastender und begünstigender Tatsachen
  - o Nur Abklärung rechtserheblicher Tatsachen
  - o Keine Abklärung offenkundiger, bekannter (notorischer) oder auf Erfahrungssätzen beruhender Tatsachen
  - o Wahl der Beweismittel: Nur notwendige Beweismittel  
→ antizipierte Beweiswürdigung (= Prognose über die Beweiskraft)

### Beweisanträge der Parteien

- Untersuchungsgrundsatz: keine Bindung der Behörde an Beweisanträge der Parteien
- Nur Abnahme tauglicher (geeigneter und notwendiger) Beweismittel (VwVG 33 I, VRG 55 III)

#### Untaugliche Beweismittel

- o nicht erhebliche Tatsachen
- o Tatsachen ausserhalb des relevanten Sachverhalts
- o Behörde hat Sachverhalt bereits hinreichend abgeklärt
- o Antizipierte Beweiswürdigung

- Rechtsfragen
- Gerichts- bzw. behördennotorische Tatsachen
- Tatsache wird als wahr unterstellt
- Treu und Glauben: Obliegenheit von Parteien, ausschliesslich ihnen bekannte Beweismittel zu bezeichnen – ansonsten keine Beweisabnahme in Beschwerdeverfahren

### **Beweisabnahme**

- Staatliche Aufgabe
  - Anordnung von Beweismassnahmen (verfahrensleitende Verfügungen)
  - Gesuche um Amts- oder Rechtshilfe
  - Tatsächliche Durchführung von Beweismassnahmen
- In der Regel durch instruierende Person – Mittelbarkeitsprinzip (VRG 40 II)
- Beweissicherung (auch in Bezug auf künftiges Verfahren):  
Vorsorgliche Beweisabnahme bei Gefahr in Verzug (VwVG 19 i.v.m BZP 41, VRG 58)
  - Beweise drohen unterzugehen oder zu verschwinden
  - Also vor dem eigentlichen Verfahren die Beweise vorsorglich sichern

### **Beweisbeschaffung durch Behörde**

- Gebot der Verfahrenfairness (BV 29 I)
  - Wenn Behörde über Beweise verfügt und diese nicht beschafft oder berücksichtigt, verstösst sie gegen BV 29 I
- Grundsatz: Behörde hat Beweise zu beschaffen
  - Über die sie verfügt (Herrschaftsbeweis der Behörde) oder
  - Zu denen sie mindestens ebenso guten Zugang hat wie die Parteien
- Ausnahme. Beweismittel im Herrschafts- oder Zugangsbereich von Parteien oder Dritten sind nur dann durch die Behörde zu beschaffen, wenn
  - Parteien oder Dritte trotz behördlicher Anordnung nicht mitwirken und
  - Das anwendbare Spezialgesetz Zwangsmittel vorsieht

### **Beweisbeschaffung durch Parteien**

- Mitwirkungspflichten gemäss VwVG 13, VRG 55, Spezialgesetzen, Treu und Glauben
- Voraussetzungen
  - Parteien haben Herrschaft über oder besseren Zugang zu einem Beweismittel als Behörde
  - Auch in Bezug auf Beweismittel, die sich nachteilig auswirken können
  - Schutz der Anwaltskorrespondenz (VwVG 13 Ibis)
  - Zumutbarkeit (Verhältnismässig) der Mitwirkung (VwVG 13 II) bzw. Aussageverweigerungsrecht (VRG 91)
    - Nur wenn Verhältnismässigkeit erfüllt
- Rechtsfolgen
  - Rechtsnachteile -> Mitwirkungspflichten als Obliegenheit
    - Berücksichtigung im Rahmen der Beweiswürdigung (VRG 59 II)
    - Ausnahmsweise Nichteintreten (wenn Aktenentscheid nicht möglich)
    - Vorgängige Aufklärung über drohende Rechtsnachteile
  - Kostenfolgen

- Zwangsweise Durchsetzung nur bei spezialgesetzlicher Sanktion! (z.B. VRG 59)

### **Beweisbeschaffung durch Dritte**

- Mitwirkungspflichten erfordern ausdrückliche gesetzliche Grundlage
- Arten von Mitwirkungspflichten Dritter
  - Zeugnispflicht (VwVG 15, VRG 75)
  - Herausgabe (Edition) von Urkunden (BZP 51 I, VRG 63 I)
  - Duldung von Augenscheinen (BV 44 II, RVOV 14 III, VRG 70 u.a.)
  - Spezialgesetzliche Mitwirkungspflichten (z.B. ATSG 28 III, DBG 128)
- Ausnahmen
  - Zeugnisverweigerungsrechte (VwVG 16, BZP 42, 51, VRG 64, 77-79, 101)
  - Schutz der Anwaltskorrespondenz (BZP 51a)
- Durchsetzung
  - Beugestrafen für Zeugnispflicht, Herausgabe von Urkunden sowie Duldung von Augenschein (VwVG 19 i.V.m. BZP, VRG 69, 86 I, 105)
  - Unmittelbarer Zwang: Vorführung von Zeugen (VRG 86 II), Augenscheine in Liegenschaften (BZP 55 II, VRG 105)

### **Beweiswürdigung**

- Entscheidestadium: Aufgabe der entscheidenden Behörde
- Tatsachen und Beweismittel im Zeitpunkt des Entscheids massgebend
- Freie Beweiswürdigung (VwVG 19 i.V.m. BZP 40, VRG 59)
  - Keine Beweiswürdigungsregeln, aber:  
Richtigkeitsvermutung für öffentliche Register und Urkunden sowie Gutachten von Sachverständigen
  - Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbezug des Verhaltens der Parteien (z.B. Verletzung von Mitwirkungspflichten)

### **Beweisgrad**

- Grundsatz: Voller Beweis (95%)  
→ keine ernsthaften Zweifel, Gegenteil ist unwahrscheinlich
- Ausnahmen
  - Überwiegende Wahrscheinlichkeit (70-80%)  
→ grosse Wahrscheinlichkeit mit dem Gegenteil ist nicht zu rechnen
    - Rechtsprechung: bei Beweisnot (z.B. Verursacher einer Umweltverschmutzung)
    - Spezialgesetze (z.B. Sozialversicherungs- und Asylverfahren)
  - Glaubhaftigkeit (50%+)  
→ Wahrscheinlichkeit: Gegenteil ist möglich
    - Vorsorgliche Massnahmen
    - Ausstandsgründe

### Rechtswidrig erlangte Beweise

- Grundsätzlich Verbot, ausser
  - o Überwiegende öffentliche Interessen (Interesseabwägungen) oder
  - o Beweismittel hätten auch rechtmässig beschafft werden können
- Anwendung der strafprozessualen Bewesverwertungsregeln (StPO 141)
  - o Bger hat bis jetzt noch nichts dazu gesagt, nur Lehre

### Beweismittel

- Vom Gesetz vorgesehene Beweismittel (VwVG 12 a-e, VRG 60-105) – nicht abschliessend
  - o Urkunden
  - o Auskünfte von Parteien sowie Parteieinvernahme und Beweisaussage (VRG 88, 89 – im VwVG kein Parteiverhör )
  - o Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen
  - o Augenschein
  - o Gutachten von Sachverständigen
  - o Spezialgesetze z.b Asylrecht
- Weitere Beweismittel, soweit sie vom Gesetz nicht ausgeschlossen sind und die persönliche Freiheit des Betroffenen nicht verletzt (VRG 54 II)

### Rechtsanwendung von Amtes wegen (VRG 37 II)

- Methodische Elemente der Rechtsanwendung
  - o Auslegung von Rechtsnormen
  - o Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter Rechtsnormen
  - o Ausübung von Ermessen
- Rechtsbehauptungen der Parteien
  - o Keine Bindung, aber Prüfungspflicht der Behörde (VwVG 32 I, VRG/LU 106)
  - o Auseinandersetzung mit wesentlichen Argumenten in der Entscheidbegründung (BV 29 II)

### Beweislast

- Wer trägt Folgen der Beweislosigkeit? → Rechtsfrage
- Beweislastregel nach ZGB 8 auch im öffentlichen Verfahren anwendbar

## Verfahrensabschluss und Vollstreckung

### Entscheidarten

- Entscheid in der Sache (VRG 108)
  - o Materielle Verfügungen (Gestaltungs- oder Feststellungsverfügungen)

- Gutheissung oder Abweisung von Gesuchen bzw. Rechtsbegehren
- Prozessentscheid (VRG 107)
  - Nichteintretensverfügung:
    - Bei Fehlen einer Verfahrensvoraussetzung (VRG 107 III)
- Abschreibungsentscheid (VRG 109: Erledigterklärung)
  - Rückzug eines Gesuchs (Dispositionsmaxime)
  - Untergang der Streitsache, Tod der Hauptpartei

### Eröffnung der Verfügung (VwVG 34-36, VRG 110-116)

- Grundsatz der schriftlich (bzw. elektronischen) Eröffnung  
Ausnahmsweise mündliche Eröffnung
  - Zwischenverfügungen: mündlich- schriftliche Eröffnung auf Verlangen
  - Sofort vollstreckbare Verfügungen (Polizeibefehle)
  - Spezialgesetzliche Regelungen (z.B. Asylrecht)
- Ausfertigung von Verfügungen (VwVG 35, VRG 110)

- Bezeichnung als Verfügung
- entscheidende Behörde, Parteien und Parteivertreter
- Begründung: kurz gefasste Darstellung des Sachverhalts, Anträge der Parteien, Erwägungen
- Rechtsspruch (Entscheid) mit Verlegung der Kosten
- Rechtsmittelbelehrung: ordentliches Rechtsmittel, Frist, Instanz
- Datum des Entscheides und des Versandes;
- Unterschrift (ausser bei Massenverfügungen)

### Dispositiv

- Entscheid der Behörde
- Kostenregelung
- Rechtsmittelbelehrung (ausser Behörde entspricht den Begehren vollumfänglich)
- Eröffnungsformel (Adressaten der Verfügung)

### Begründung

- Elemente: Kurze Darstellung Sachverhalt, Anträge der Parteien, rechtliche Erwägungen (Rechtsnormen, Auslegung, Subsumption, Ermessensausübung)
- Begründungsdichte (rechtliches Gehör)
  - Erhöht, wenn Entscheid stark in Rechtsstellung von Parteien eingreift oder Behörde über grosse entscheidungsspielräume verfügt
  - Herabgesetzt bei überwiegender Geheimhaltungsinteressen
- Verzicht auf Begründung (VRG 111)
  - Behörde entspricht den Begehren vollumfänglich
  - Verfügung ist mit Einsprache anfechtbar
  - In klaren Fällen, wenn Partei innert Frist keine Begründung verlangt

### Folgen mangelhafter Eröffnung

**Folgen mangelhafter Eröffnung**

- **VwVG 38, VRG 114**

Aus mangelhafter Eröffnung darf den Parteien kein Nachteil erwachsen.

- Rechtsschutzinteresse ↔ Rechtssicherheit
- **Falsche oder fehlende Rechtsmittelbelehrung**
  - Eintreten auf verspätet eingereichtes Rechtsmittel, ausser rechtskundige oder anwaltlich vertretene Parteien hätten Rechtsmittel aus dem Gesetz erkennen können (Treu und Glauben)
  - Überweisung an die zuständige Behörde
- **Fehlende oder mangelhafte Begründung**
  - Anfechtbarkeit
  - Heilung des Mangels im Beschwerdeverfahren (Nachlieferung der Begründung – zweiter Schriftenwechsel – Kostenfolgen)
- Ausnahmsweise: **Nichtigkeit** bei schweren und offenkundiger Eröffnungsmängeln (z.B. mündliche anstatt schriftliche Eröffnung)

**Wirkung der Verfügung**

**Treu**

**Wirkung der Verfügung**

**Formelle Rechtskraft**

Vollstreckbarkeit +  
Rechtsbeständigkeit

- **Kein ordentliches Rechtsmittel** mehr
- Rechtsmittelfrist läuft ungenutzt ab
- Verzicht auf Rechtsmittel
- Rückzug des Rechtsmittels

**Rechtswirksamkeit**

Geltung der angeordneten  
Rechte und Pflichten

- Aufschub der Rechtswirksamkeit  
= **aufschiebende Wirkung**
- Spezialgesetz sieht spätere Rechtswirksamkeit vor
  - Anordnung im Verfügungsdispositiv
  - Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung

**Vollstreckbarkeit**

Durchsetzung  
rechtswirksamer Pflichten

- Formelle Rechtskraft
- Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung **oder**
- aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels wurde entzogen

# Allgemeine Verfahrensordnung

## Verfahrensablauf

### Verfahrensablauf

#### 1. Einleitungsstadium

- Einleitung nur auf Parteibegehren (Beschwerde)
- Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen  
Zuständigkeit (inkl. Anfechtungsobjekt), Parteistellung (Parteifähigkeit und Beschwerderecht), Prozessfähigkeit, Beschwerdegründe, Form- und Fristenfordernisse u.a.
- Prozessuale Vorkehren  
Beiladung von Parteien, Schriftenwechsel, Ausstand, vorsorgliche Massnahmen, Entscheid über aufschiebende Wirkung, unentgeltliche Rechtspflege u.a.

#### 2. Ermittlungsstadium

- Überprüfung des Sachverhalts (Rügeprinzip)
- Ermittlung der Rechtsgrundlagen (Rügeprinzip)

#### 3. Entscheidstadium

- Rechtsanwendung (evtl. Beweiswürdigung)
- Zirkulationsverfahren oder Urteilsberatung
- Erlass und Eröffnung des Beschwerdeentscheids

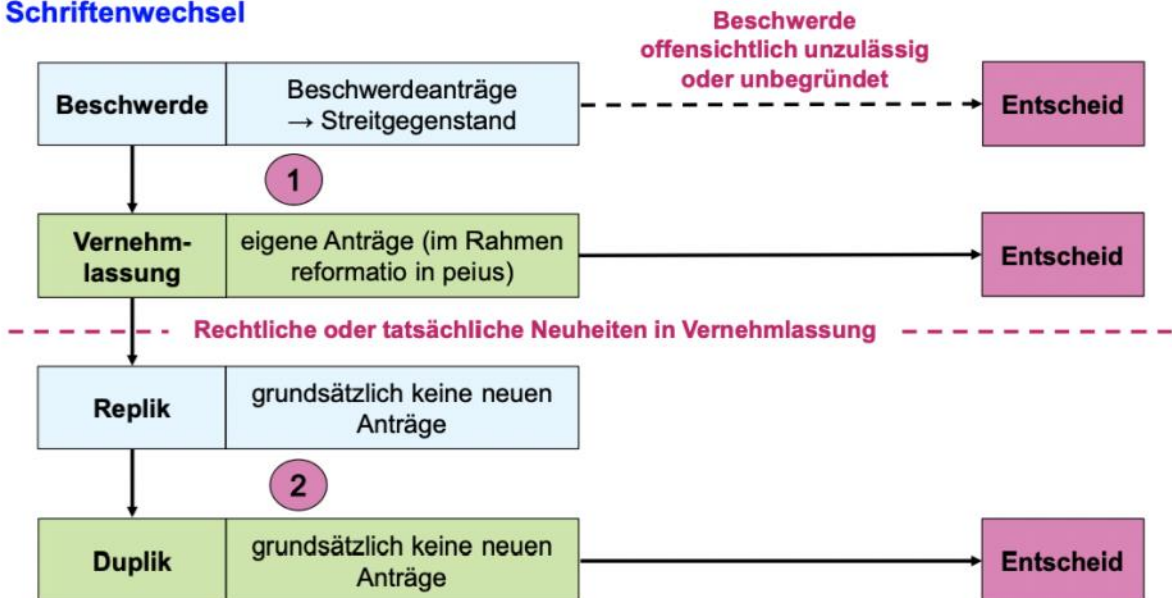
**Verfahrensleitung (Instruktion)**

delegierbar gemäss Verfahrenserlass (z.B. VGG 23, BGG 32 I)

**Zuständige Behörde**

## Schriftenwechsel

### Schriftenwechsel



## Beschwerdevoraussetzungen

### Prüfschema

1. Zuständigkeit
2. Parteistellung des Beschwerdeführers
  - a. Parteifähigkeit und



- b. Beschwerderecht
3. Prozessfähigkeit
4. Zulässigkeit der Beschwerdegründe
5. Beschwerdeform
6. Beschwerdefrist

### Nichterfüllung einer Beschwerdevoraussetzung

- **Grundsatz:** Nichteintreten auf die Beschwerde
- Bei **fehlender Zuständigkeit:** sofern möglich Überweisung an die Zuständige Instanz
  - o Nicht aber Überweisungen an Zivil- oder Strafgerichte
  - o Bei Zweifel an der Zuständigkeit: Meinungsaustausch zwischen den Behörden
- Bei **Unzulässigem Beschwerdegrund:** Nichteintreten nur in Bezug auf den unzulässigen Beschwerdegrund
  - o Nicht die ganze Beschwerde
- Bei **Mangelhafter Beschwerdeform:** Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung

### Zuständigkeit: Welche Beschwerde an welche Instanz?

#### Prüfprogramm:

1. Ist die Zuständigkeit spezialgesetzlich geregelt?
  - a. Wenn nein:
2. Welcher allgemeine **Verfahrenserlass** (VwVG, VGG, BGG, VRG) ist anwendbar?
3. Liegt ein zulässiges **Anfechtungsobjekt** vor?
4. Welche Instanz ist grundsätzlich **zuständig**?
5. Besteht eine **Zugangsschranke** (Ausnahmeklage, Streitwertgrenze)?
6. Stammt der angefochtene Verwaltungsakt von einer zulässigen **Vorinstanz**?
7. Hat ein anderes Rechtsmittel **Vorrang** (relative oder absolute Subsidiarität)?

### Anwendbarkeit allgemeine **Verfahrenserlasse**

#### **Akte kantonaler oder kommunaler Behörde**

1. Beschwerde auf kantonaler Ebene
  - a. Anwendbarkeit VRG
2. Beschwerde auf Bundesebene
  - a. Grundsatz: Anwendbarkeit BGG
  - b. Ausnahme: gemäss Spezialgesetz ist Bundesverwaltungsgericht  
Beschwerdeinstanz: Anwendbarkeit VGG, anschliessend BGG

#### **Akte von Bundesverwaltungsbehörden**

1. Erste Beschwerde: Anwendbarkeit VwVG und VGG
2. Zweite Beschwerde: Anwendbarkeit BGG

### Formale **Anfechtungsobjekte**

- Verfügungen (Entscheide) und Erlasse als Anfechtungsobjekt
  - Verträge, organisatorische Anordnungen und Dienstbefehle sind keine Anfechtungsobjekte
    - o Ausnahme: Anfechtung von nichtigen Verträgen durch Drittbetroffene (nicht wichtig)
  - Realakte sind als solche keine Anfechtungsobjekte
- Aber:
- o Gesuch um Verfügung über Realakt: VwVG 25a, VRG 44a
  - o Gewisse Realakte als Anfechtungsobjekt: z.B Falschinformation von Behörden vor Volksabstimmungen vgl. BGG 82c

### **Anfechtungsobjekte auf kantonaler Ebene (LU)**

#### Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbeschwerde

- VRG 142 I und 148 i.v.m VRG 4: Entscheide
  - o VRG 128 I: Endentscheide
  - o VRG 128 II + III: Gewisse Zwischenentscheide
  - o VRG 129 IV: unrechtmässige Verweigern/ Verzögern eines Entscheides
- VRG 150: Unzulässigkeit bestimmter Anfechtungsobjekte

#### Beschwerde gegen Erlasse an das Kantonsgericht

- VRG 188: Erlass der Gemeinwesen
- Ausnahme gemäss VRG 188 II
  - o Kantonsverfassung, kantonale Gesetze und Dekrete
  - o Erlasse der Landeskirchen zum Kirchenrecht

#### Aufsichtsbeschwerde

- VRG 180: ungebührliche Behandlung oder unberechtigtes Verweigern/Verzögern

### **Anfechtungsobjekt auf Bundesebene**

#### Beschwerden nach VwVG und VGG

- VwVG 44 ivm VwVG 5: Verfügungen gestützt auf öffentliches Recht des Bundes
  - o VwVG 45 + 46: gewisse Zwischenverfügungen
  - o VwVG 46a: unrechtmässiges Verweigern / Verzögern eines Entscheides

#### Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht

- BGG 82a: Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts
  - o BGG 90 und 91: Endentscheide und Teilentscheide
  - o BGG 92 + 93: gewisse Zwischenentscheide

- BGG 94: Unrechtmässiges Verweigern / Verzögern eines Entscheids
- BGG 82 b: kantonale und kommunale Erlasse (alle)
- BGG 82 c: Akte betreffend politische Stimmberechtigung / Volkswahlen und -abstimmungen

Subsidiäre Verfassungsbeschwerde ans Bundesgericht

- BGG 113: Entscheide letzter kantonalen Instanzen

VRG 128 II+III	VwVG 45+46	BGG 92+93
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zuständigkeit</b></li> <li>• <b>Ausstand</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zuständigkeit</b></li> <li>• <b>Ausstand</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zuständigkeit</b></li> <li>• <b>Ausstand</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ablehnung Beiladung</li> <li>• Sistierung, Trennung, Vereinigung von Verfahren</li> <li>• Vorsorgliche Verfügungen</li> <li>• Mitwirkungspflichten</li> <li>• Akteneinsicht</li> <li>• unentgeltliche Rechtspflege</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nicht wieder gutzumachender Nachteil</b></li> <li>• Gutheissung der Beschwerde würde sofort Endentscheid herbeiführen und bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten ersparen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nicht wieder gutzumachender (rechtlicher) Nachteil</b></li> <li>• Gutheissung der Beschwerde würde sofort Endentscheid herbeiführen und bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten ersparen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sonstiger nicht wieder gutzumachender Nachteil</b></li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausnahmen in bestimmten Sachbereichen</li> </ul>

Grundsätzliche Zuständigkeit

Kantonale Ebene

- VRG 142: Departement / Regierungsrat
- VRG 148: Kantonsgericht
- VRG 188: Kantonsgericht

Bundesebene

- VwVG 47
  - 1. Spezialgesetz (lit. c)
  - 2. Bundesrat (lit. a)
  - 3. Bundesverwaltungsgericht (lit. b) i.v.m VGG 31 ff.
  - 4. Aufsichtsbehörde (lit. d)
- BGG 82 ff. /113: Bundesgericht

Zugangsschranken

→ Ausnahmen von der grundsätzlichen Zuständigkeit

Kantonale Ebene

- Kein Ausschluss von Sachgebieten und keine Streitwertgrenzen im VRG/LU

- Zugangsschranke nach VRG 143 c: Verwaltungsbeschwerde unzulässig, wenn Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach VRG/LU 148 a zulässig
  - o Bundesrecht als Entscheidungsgrundlage
  - o Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht zulässig (BGG 82-86)

#### Bundesebene

- Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht
  - o Ausnahmekatalog in VGG 32
- BörA ans Bundesgericht
  - o Ausnahmekatalog in BGG 83 sowie 84+84a
  - o Streitwertgrenze auf dem Gebiet der Staatshaftung und der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse gemäss BGG 85

#### Vorinstanzen

##### Vorinstanzen

##### Kantonale Ebene

<b>Verwaltungsbeschwerde</b>	Vorinstanzen gemäss VRG/LU 142 I
<b>Verwaltungsgerichtsbeschwerde</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ VRG 148 a: Bundesrecht als Entscheidungsgrundlage und Bundesgericht als «Nachinstanz»</li> <li>➤ Vorinstanzen gemäss VRG 148 b-d</li> </ul>
<b>Aufsichtsbeschwerde</b>	Vorinstanzen gemäss VRG 180 I

##### Bundesebene

<b>Beschwerde an Bundesrat</b>	Vorinstanzen gemäss VwVG 73
<b>Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht</b>	Vorinstanzen gemäss VGG 33
<b>BörA ans Bundesgericht</b>	Vorinstanzen gemäss BGG 86-88
<b>Subsidiäre Verfassungsbeschwerde</b>	BGG 113: letzte kantonale Instanzen als Vorinstanzen

Vorrang anderer Rechtsmittel / Subsidiarität

**Subsidiarität (Vorrang anderer Rechtsmittel)**

**Kantonale Ebene**

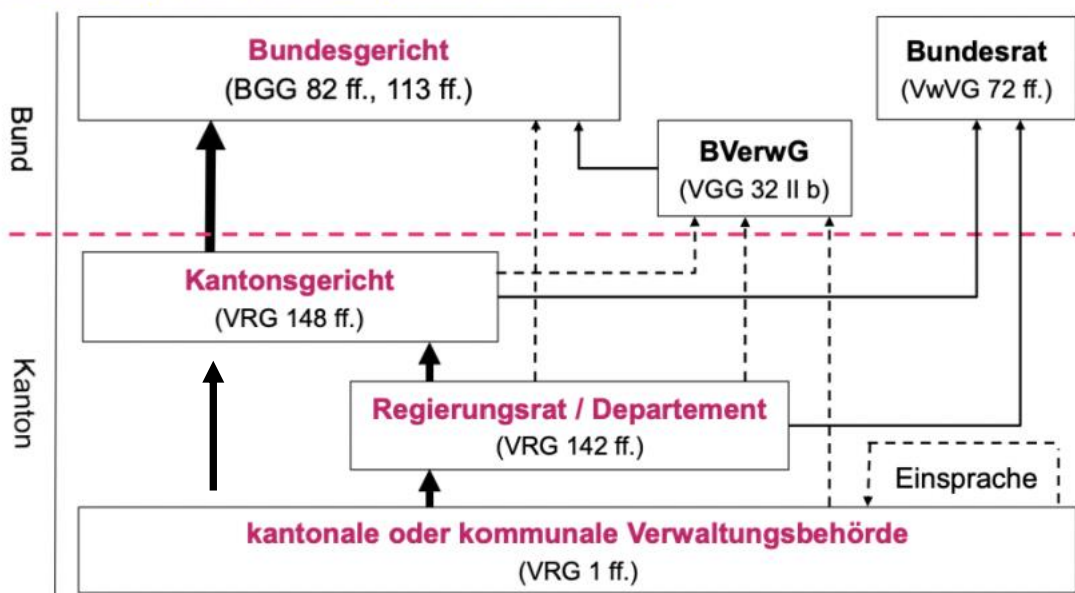
<b>Verwaltungsbeschwerde</b>	VRG 143 b: subsidiär gegenüber Einsprache
<b>Verwaltungsgerichtsbeschwerde</b>	VRG 149: subsidiär gegenüber bestimmten eidgenössischen Rechtsmitteln
<b>Aufsichtsbeschwerde</b>	VRG 181 I: subsidiär gegenüber Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerde

**Bundesebene**

<b>Beschwerde an Bundesrat</b>	VwVG 74: subsidiär gegenüber anderen Beschwerden an Bundesbehörden und Einsprache
<b>Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht</b>	VGG 32 II: subsidiär gegenüber Einsprache und bestimmten Beschwerden
<b>BörA ans Bundesgericht</b>	keine Subsidiarität
<b>Subsidiäre Verfassungsbeschwerde</b>	BGG 113: subsidiär gegenüber Einheitsbeschwerden

Anfechtung von Verwaltungsakten der Kantone

**Anfechtung von Verwaltungsakten der Kantone**



## Anfechtung von Verwaltungsakten des Bundes

## Anfechtung von Verwaltungsakten des Bundes



Vom Bundesverwaltungsgericht ans Bundesgericht gibt es keine subsidiäre Verfassungsbeschwerde!

## Parteistellung des Beschwerdeführers

**Parteistellung** (vgl. Folie 47 zum Verwaltungsverfahren)

- **Begriffselemente:** Parteifähigkeit + Beschwerderecht (= Beschwerdelegitimation)
- **Verfahrensvoraussetzung:** Prüfung von Amtes wegen

**1. Parteifähigkeit** Generelle Fähigkeit, an Verfahren als Partei teilzunehmen (VRG 18)  
– verfahrensrechtliches Korrelat zur **Rechtsfähigkeit**

- **natürliche und juristische Personen des Privatrechts**, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Stockwerkeigentümerschaft, Konkursmasse
- **Juristische Personen des öffentlichen Rechts:** öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinwesen), selbständige Anstalten und Stiftungen, spezialgesetzliche Aktiengesellschaften
- **Behörden**, soweit ihnen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht (Behördenbeschwerde)
  - Prozessstandschaft: in eigenem Namen mit Rechtswirkungen für Dritte
  - Verfügende Behörde ist nicht Partei!

Allgemeines Beschwerderecht: Voraussetzungen

### Allgemeines Beschwerderecht: Voraussetzungen

(VwVG 48; BGG 89; VRG 129)

#### 1. formelle Beschwer

- Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren oder (unverschuldet) keine Möglichkeit der Teilnahme

#### 2. materielle Beschwer

- durch angefochtene Verfügung besonders berührt, d.h. **in schutzwürdigen Interessen berührt**
  - Verfügungsadressaten: immer materiell beschwert
  - Drittbetroffene (Nachbarn, Konkurrenten u.a.): besondere Nähe zur Streitsache → **keine Popularbeschwerde!**

#### 3. aktuelles und praktisches Interesse

- Entscheidung ist geeignet, den Nachteil (materielle Beschwer) des Beschwerdeführers zu beheben (= **restitutives Interesse**)
- Ausnahme: Grundsatzfrage, die sich jederzeit wieder stellen könnte und kein rechtzeitiger Rechtsschutz im Einzelfall (= **präventives Interesse**)

*Materielle Beschwer*

#### Materielle Beschwer von Nachbarn

**Grundsatz:** materielle Beschwer, wenn das Grundstück mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit wegen des Baus oder Betriebs einer Anlage **von materiellen oder ideellen Immissionen betroffen** ist (durch Lärm, Licht, Erschütterungen, Staub, Geruch u.a.)

- Räumliche Nähe
- Besondere Gefahr

#### Materielle Beschwer von Konkurrenten

**Grundsatz:** keine materielle Beschwer, wenn (direkte) Konkurrenten durch staatlichen Rechtsakt begünstigt werden (**kein Schutz vor zusätzlicher Konkurrenz**)

#### Ausnahmen

- Gesetzliche Schutznorm: Gesetz schützt Beschwerdeführer gezielt oder nebenbei vor Konkurrenz
- Ausschliessliche Privilegierung von Konkurrenten
- Kartellverfahren: deutlich spürbarer wirtschaftlicher Nachteil durch untersuchte Wettbewerbsbeschränkung

## Allgemeines Beschwerderecht: Besonderheiten

**Allgemeines Beschwerderecht: Besonderheiten**

- **subsidiäre Verfassungsbeschwerde**
  - materielle Beschwer:
    - **rechtlich geschütztes Interesse** (BGG 115 b)
- **Stimmrechtsbeschwerde**
  - anstelle materieller Beschwer:
    - **Stimmberechtigung** (BGG 89 III)
- **Beschwerde gegen Erlasse**
  - materielle Beschwer: aktuelles oder **virtuelles Berührtsein** in schutzwürdigen Interessen
    - Virtuell berührt ist, wer vom Erlass in Zukunft mit einer **minimalen Wahrscheinlichkeit** besonders betroffen sein kann
      - **Räumlicher Anwendungsbereich** des Erlasses: wer im Kanton (bzw. in der Gemeinde) Wohnsitz hat oder glaubhaft dartut, dass sie sich da niederlassen wird
      - minimale Wahrscheinlichkeit, dass Beschwerdeführer unter den **persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich** des Erlasses fallen wird

*Besondere Beschwerderechte: Behördenbeschwerden***Besondere Beschwerderechte: Behördenbeschwerden****a. Zentralverwaltung (BGG 89 II a)**

- Bundeskanzlei und Departemente
  - Anstelle materieller Beschwer: der angefochtene Akt kann die **Bundesgesetzgebung in ihrem Aufgabenbereich verletzen**
- Unterstellte Dienststellen (vor allem Bundesämter):
  - Anstelle materieller Beschwer: Ermächtigung im **Bundesrecht** (z.B. RPV 48 IV)

**b. Dezentrale Verwaltungsträger (BGG 89 II d)**

- Anstelle materieller Beschwer: Ermächtigung in einem **Bundesgesetz** (z.B. FINMAG 54 II)



*Besondere Beschwerderechte: Beschwerde von Verbänden***Besondere Beschwerderechte: Beschwerde von Verbänden****a. Egoistische Verbandsbeschwerde**

- Anstelle materieller Beschwer:
  - Verband ist **juristische Person**
  - **Statuten** ermächtigen zur Wahrung der betroffenen Interessen der Mitglieder
  - **Grossteil der Mitglieder** ist materiell beschwert und hat aktuelles und praktisches Interesse

**b. Ideelle Verbandsbeschwerde**

- anstelle materieller Beschwer: Wahrung **öffentlicher («ideeller») Interessen** gemäss Spezialgesetz (z.B. USG 55, NHG 12)

**c. Hinweis: allgemeines Beschwerderecht, wenn**

- Verband in eigenen schutzwürdigen Interessen berührt (= materielle Beschwer)

*Besondere Beschwerderechte: Beschwerde von Gemeinwesen***Besondere Beschwerderechte: Beschwerde von Gemeinwesen****a. Autonomiebeschwerde**

- anstelle materieller Beschwer: Behauptung, dass **verfassungsrechtliche Garantien (insbesondere Autonomie) des Gemeinwesens verletzt** sind

**b. Spezialgesetzliche Beschwerderechte**

- anstelle materieller Beschwer: **spezialgesetzliche Ermächtigung** (z.B. RPG 34 II, NHG 12)

**c. Hinweis: allgemeines Beschwerderecht, wenn**

- **wie eine Privatperson** betroffen oder
- **erheblich in wichtigen öffentlichen Interessen betroffen** (= materielle Beschwer)

## Prozessfähigkeit

### Prozessfähigkeit (vgl. Folie 50 zum Verwaltungsverfahren)

(VRG 19: «Verfahrensfähigkeit»)

Fähigkeit, Verfahren **selber zu führen** oder durch gewählten Vertreter

**führen zu lassen** – verfahrensrechtliches Korrelat zur **Handlungsfähigkeit**

- Beschwerdeführer oder sein gesetzlicher Vertreter muss prozessfähig sein
- **Verfahrensvoraussetzung**: Prüfung von Amtes wegen
- Voraussetzungen
  - **Natürliche Personen** (ZGB 12 ff., 323; BV 11 II)
    - Urteilsfähigkeit und Volljährigkeit
  - Juristische Personen und Personengesellschaften des **Privatrechts** (ZGB 54 f., OR 552 ff.)
    - Handeln durch die Organe
  - Juristische Personen des **öffentlichen Rechts**
    - Handeln durch: Exekutiven von Gemeinwesen (Bundesrat, Regierungsrat, Gemeinderat) sowie Vorsteher/Mitglieder von Behörden gemäss Organisationserlassen bzw. organisatorischen Anordnungen (Weisungen)

### Vertretung und Verbeiständung (vgl. Folie 51 zum Verwaltungsverfahren)

- Grundsatz: **kein Vertretungszwang**, ausser
  - Fehlende Postulationsfähigkeit (BGG 41 bzw. allgemeiner Rechtsgrundsatz)
  - Sammelverfahren (VwVG 11a, VRG 22 I<sup>bis</sup>)
- **Recht auf Vertretung und Verbeiständung** (BV 29 II, VwVG 11 I, VRG 22 I), ausser
  - Persönliches Handeln erforderlich (z.B. Parteibefragungen, medizinische Begutachtungen)
  - Rasches Handeln erforderlich: Gefahr in Verzug

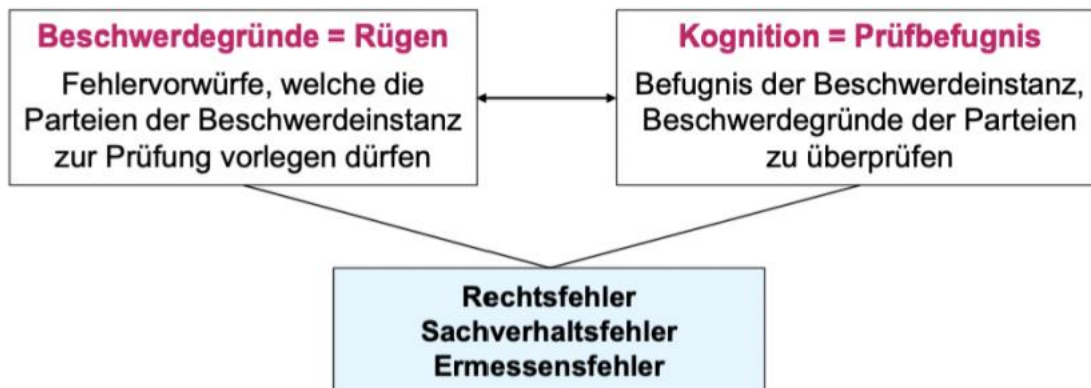
### Anforderungen an Vertretung

Vertretungsbefugnis = **Verfahrensvoraussetzung**

- **Bundesebene**: im öffentlichen Verfahren **kein Anwaltsmonopol** (≠ Zivil- und Strafsachen: BGG 40 I)
- **Luzern**: berufsmässige Vertretung vor Kantonsgericht setzt Anwaltszulassung voraus (ausser Abgaben, Schatzungen, Sozialversicherung – VRG/LU 23 II)
- **Vollmacht**: Urkunde (BGG 40 II, VRG 24) bzw. mündlich oder konkludent (VwVG 11 II: Behörde kann schriftliche Vollmacht verlangen)

## Zulässigkeit der Beschwerdegründe

## Begriffe



- Parteien dürfen nur Beschwerdegründe erheben, die **gesetzlich vorgesehen** sind

- Beschwerdeinstanz muss **Kognition ausschöpfen**

## Beschwerdegründe auf kantonaler Ebene

**Verwaltungsbeschwerde (VRG/LU 144)**

- Rechtsverletzungen
- Falsche Sachverhaltsfeststellung
- Unangemessenheit

**Verwaltungsgerichtsbeschwerde (VRG/LU 152, 156 ff.)**

- Rechtsverletzungen
- Falsche Sachverhaltsfeststellung
- **Keine Unangemessenheit, ausser**
  - Im Abgaberecht
  - In Pensionsstreitsachen
  - Im Bereich der eidgenössischen Sozialversicherungen
  - Einzige kantonale Rechtsmittelinstanz

## Beschwerdegründe auf Bundesebene

**Verwaltungsbeschwerden und Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesverwaltungsgericht (VwVG 49)**

- Verletzung von Bundesrecht
- Falsche Sachverhaltsfeststellung
- **Unangemessenheit**
  - Ausser kantonaler Behörde hat als Beschwerdeinstanz verfügt

**BörA an das Bundesgericht (BGG 95 ff.)**

- Bundesrecht und Völkerrecht
  - o Verhältnismässigkeitsprinzip: Willkürprüfung ausserhalb von Grundrechtseingriffen (BV 5 II)
  - o Normenkontrolle: Willkürprüfung in Bezug auf Verhältnismässigkeits- und Gesetzmässigkeitsprinzip
- Kantonales Recht nur ausnahmsweise
  - o BGG 95 c-e: kantonale verfassungsmässige Rechte, politische Rechte, interkantonales Recht
  - o Schwere Grundrechtseingriffe
- Grundsätzlich nur offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung

**Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (BGG 116)**

- Verletzung von verfassungsmässigen Rechten

## Prüfungsdichte

Zurückhaltende Prüfung (Reduktion der Prüfungsdichte – Wo es an Wissen und Nähe zum SV fehlt, können Gerichte etwas weniger genau hinschauen) durch Gerichte bei Fragen, die

- Besondere Fachkenntnis (technisches Ermessen)
- Besondere Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder
- Besondere Kenntnis persönlicher Eigenschaften verlangen

Prüfungsdichte nicht gleich Willkürkognition

## Beschwerdeform

VRG/LU 133 ff., VwVG 52f., BGG 42 f.

## Allgemeine Anforderungen

- Beschwerden müssen schriftlich oder elektronisch eingereicht werden
  - o Mit qualifizierter elektronischer Signatur
- Beschwerden müssen enthalten
  - o Bestimmte **Anträge**
  - o **Begründung** der Anträge mit Angabe der Beweismittel: Rügeprinzip gemäss VRG 133 I, VwVG 52 I, BGG 42 II, BGG 106 II
  - o **Unterschrift** des Beschwerdeführers (oder Vertreter)

## Formale mangelhafte Beschwerde

### VwVG 52

- Angemessene Nachfrist zur Behebung des Mangels mit der Androhung, dass Beschwerde sonst unbeachtet bleibt

## Ergänzende Beschwerdeschrift

### VwVG 53

- Angemessene Nachfrist zur Ergänzung der Beschwerdebegründung, wenn:
  - o Aussergewöhnlicher Umfang der Beschwerdesache
  - o Besondere Schwierigkeit der Beschwerdesache

## Beschwerdeanträge (=Rechtsbegehren)

- **Kassatorische Anträge**
  - o «Die Verfügung (Behörde, Datum) sei aufzuheben»
  - o «Die Verfügung sei aufzuheben und die Angelegenheiten an die Vorinstanz zurückzuweisen»
- **Reformatorische Anträge**
  - o «Die Verfügung sei aufzuheben und wie folgt zu ändern: ...»
  - o «Die Verfügung sei aufzuheben, und es sei die Betriebsbewilligung zu erteilen»
- **Feststellungsanträge**
  - o «Es sei festzustellen, dass die Verfügung widerrechtlich ist»
  - o «Es sei festzustellen, dass der Bundesrat die Abstimmungsfreiheit verletzt hat»
- **Nebenanträge**
  - o Erteilung oder Entzug der aufschiebenden Wirkung
  - o Anordnung vorsorglicher Massnahmen
  - o Unentgeltliche Prozessführung

## Beschwerdefrist

### Gesetzliche Beschwerdefristen

#### Kantonale Ebene

- Beschwerde gegen Entscheide: 30 Tage seit Eröffnung (VRG/LU 130)
- Beschwerde gegen Erlasse: 30 Tage seit Veröffentlichung (VRG/LU 190)

#### Bundesebene

- Beschwerden nach VwVG und VGG
  - o 30 Tage seit Eröffnung der angefochtenen Verfügung (VwVG 50)

- Beschwerden nach BGG
  - Beschwerde gegen Entscheide: 30 Tage seit Eröffnung (BGG 100 I)  
Ausnahme: In bestimmten Sachgebieten 10, 5 bzw. 3 Tage (BGG 100 II-IV)
  - Beschwerde gegen Erlasse: 30 Tage seit Veröffentlichung nach kantonalem recht (BGG 101)
    - Publikation im Amtsblatt
    - Referendum: Erhaltung = Mittelung des Abstimmungsergebnisses oder Mittelung, dass Erlass infolge unbenützten Ablaufs der Referendumsfrist zustande gekommen
    - Bei Genehmigung: Bekanntmachung der Genehmigung

## Beschwerdeentscheid

### Entscheidtypen

- Prozessentscheid (Nichteintreten)
- Sacheentscheid (Reformation, Kassation, Feststellung)
  - Reformation: Es wird ein neuer Entscheid getroffen
  - Kassation: Aufheben des vorherigen Entscheides und Zurückweisung
  - Feststellung: Vorinstanzlicher Entscheid ist widerrechtlich
- Abschreibungsentscheid (Gegenstandslosigkeit, Rückzug, Vergleich)
  - Gegenstandslosigkeit: z.B Tod

### Form des Entscheids

- Zusammenfassung des erheblichen Sachverhalts
- Begründung (Erwägung)
- Entscheidungsformel (Dispositiv)

### Dispositionsmaxime

- **Grundsatz:** Bindung an Beschwerdeanträge (keine reformatio in peius)
- **Ausnahmen:** Verwaltungsbeschwerden, Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Spezialgesetze (z.B Steuerrecht)
- Rechtliches Gehör: Androhung der reformatio in peius und Gelegenheit zum Rückzug der Beschwerde

Beispiel eines Dispositivs

### Dispositiv: Beispiel

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist, und der Entscheid des Verwaltungsgerichts Luzern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, vom 30. November 2009 aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von insgesamt Fr. 3'000.-- werden Y. und der Einwohnergemeinde Ballwil je zur Hälfte (Fr. 1'500.--) auferlegt.
3. Y. und die Einwohnergemeinde Ballwil haben den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren mit (insgesamt) Fr. 3'000.-- zu entschädigen.
4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, schriftlich mitgeteilt.

(BGE 1C\_30/2010)

## Weitere Rechtsmittel

Einsprache

Kein devolutiveffekt

### Einsprache

<b>Ordentliches Rechtsmittel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ fehlender Devolutiveffekt: Rechtsmittelinstanz ist die <b>verfügende Verwaltungsbehörde</b> (Unterschied zur Beschwerde)</li> <li>➤ <b>aufschiebende Wirkung</b></li> </ul>
<b>Zweck</b>	<b>Beschleunigung</b> von Verwaltungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ersetzt vorgängige Anhörung (VRG/LU 46 II b, VwVG 30 II b)</li> <li>➤ ersetzt umfassende Begründung von Verfügungen (VRG/LU 111 I b)</li> </ul>
<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>Spezialgesetze</b> , vor allem in Massenverfahren (Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht u.a.)
<b>Anfechtungsobjekt</b>	erstinstanzliche <b>Verfügungen</b>
<b>Verhältnis zur Beschwerde</b>	Einsprache ist <b>primär</b> , Beschwerde subsidiär (VRG/LU 143 b, VGG 32 II a)
<b>Fristen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Luzern: 20 Tage gegen Endentscheide bzw. 10 Tage gegen Zwischenentscheide (VRG 119 I)</li> <li>➤ Bundesebene: in der Regel 30 Tage (z.B. ATSG 52 I)</li> </ul>

## Abgrenzung von Einwendungen

## Abgrenzung von Einwendungen

<b>Kein Rechtsmittel</b>	Einwendungen als «Einsprachen ohne Rechtsmittelfunktion» > <b>Einsprache:</b> Behörde hat bereits verfügt > <b>Einwendung:</b> Behörde hat noch nicht verfügt
<b>Zweck</b>	<b>Gewährung des rechtlichen Gehörs</b> in Verfahren mit zahlreichen oder unbekanntem Parteien
<b>Rechtsgrundlage</b>	> allgemeines Einwendungsverfahren nach VwVG 30a > Spezialgesetze (z.B. Bau- und Planungsrecht)
<b>Objekt der Einwendung</b>	<b>Verfügungsentwurf oder Gesuch</b> > öffentliche Auflage und Bekanntmachung der Auflage > Veröffentlichung im Amtsblatt
<b>Fristen</b>	> behördliche Frist im allgemeinen Einwendungsverfahren (VwVG 30a) > spezialgesetzliche Fristen (in der Regel 30 Tage)

## Wiedererwägungsgesuch

Wiedererwägung= ursprünglich falsche Rechtsanwendung (ATSG 51 II)

Rückkommensgründe = Änderungsgründe = Wiedererwägungsgründe

a. 4 mögliche Gründe:

- i. Ursprünglich falsche Rechtsanwendung =Wiedererwägung nach ATSG
- ii. Ursprünglich falsch Sachverhaltsfeststellung
- iii. Nachträglich veränderte Rechtsfrage
- iv. Nachträglich veränderte Sachlage = Revision nach ATSG

(ATSG Begriffe stimmen nicht mit allg. Verwaltungsrecht überein!)

Falllösung:

1. Rechtsanwendung von Amtes wegen →(negativ formuliert:)ist weder an die rechtliche Begründung der Parteien noch an diejenige der Vorinstanz gebunden
2. Gegenprinzip zur Rechtsanwendung von Amtes wegen:  
Rügeprinzip = Bindung an rechtliche Begründung der Parteien (BGG 106 II)
3. Motivsubstitution: Angefochtene Entscheid wird zwar bestätigt, doch mit anderer rechtlicher Begründung (Art. 53 II statt Art. 17 II ATSG)
4. Grenzen:
  - a. Überraschende Rechtsanwendung  
 → neue Entscheidung auf Rechtsnorm stützt, mit dessen Anwendung die Parteien nicht rechnen konnten und nach Treu und Glauben auch nicht rechnen mussten
    - i. Folge: Vorgängige Anhörung (zur überraschenden Rechtsanwendung)  
(reformatio in peius/ überraschende Rechtsanwendung /  
überraschende Praxisänderung / grosser Beurteilungsspielraum)



### Wiedererwägungsgesuch

<b>Ausserordentliches Rechtsmittel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gesuch nach Ablauf der Beschwerdefrist</li> <li>➤ an die <b>erstinstanzliche Verwaltungsbehörde</b>, die verfügt hat</li> </ul>
<b>Zweck</b>	Korrektur einer <b>nachträglichen Fehlerhaftigkeit von Dauerverfügungen</b>
<b>Rechtsgrundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Anspruch auf Wiedererwägung kraft BV 29</li> <li>➤ Spezialgesetze (z.B. SVG, IVG)</li> </ul>
<b>Gesuchsobjekt</b>	<b>formell rechtskräftige Verfügungen</b>
<b>Gesuchsgründe</b>	<b>Wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage</b>
<b>Entscheid</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Nichteintreten auf Wiedererwägungsgesuch</li> <li>➤ Entscheid in der Sache <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestätigung der angefochtenen Verfügung</li> <li>- Widerruf der Verfügung und neue Verfügung in der Sache</li> </ul> </li> </ul>

### in den übrigen Fällen: formloser Rechtsbehelf

### Revisionsgesuch

Revision = nachträgliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (ATSG 17 II)

### Revisionsgesuch

<b>Ausserordentliches Rechtsmittel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gesuch nach Ablauf der Beschwerdefrist</li> <li>➤ an <b>Verwaltungsbehörde</b> oder <b>Rechtsmittelinstanz</b>, die verfügt hat</li> </ul>
<b>Zweck</b>	Korrektur einer <b>ursprünglichen Fehlerhaftigkeit einer Verfügung</b>
<b>Rechtsgrundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ auf Bundesebene: VwVG 66 ff., BGG 121 ff.</li> <li>➤ auf kantonaler Ebene (LU): VRG 174 ff.</li> </ul>
<b>Gesuchsobjekt</b>	<b>formell rechtskräftige Verfügung</b>
<b>Gesuchsgründe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ strafbare Handlung</li> <li>➤ qualifizierte Verfahrensfehler</li> <li>➤ neue erhebliche Tatsachen und Beweismittel</li> <li>➤ Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention</li> </ul>
<b>Frist</b>	Gemäss Gesetz (in der Regel 90 Tage seit Entdeckung Revisionsgrund)
<b>Entscheid</b>	Varianten wie bei Wiedererwägung

## Gesuch um Erläuterung oder Berichtigung

**Gesuch um Erläuterung oder Berichtigung**

<b>Ausserordentliche Rechtsmittel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gesuch während oder nach Ablauf der Beschwerdefrist</li> <li>➤ an <b>Verwaltungsbehörde</b> oder <b>Rechtsmittelinstanz</b>, die verfügt hat</li> </ul>
<b>Zweck</b>	Erläuterung oder Berichtigung einer Verfügung <b>ohne Auswirkungen auf den rechtlichen Inhalt</b> der Verfügung (angeordnete Rechte und Pflichten)
<b>Rechtsgrundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bundesebene: VwVG 69, BGG 129</li> <li>➤ kantonale Ebene: VRG/LU 123 ff.</li> </ul>
<b>Gesuchsobjekt</b>	<b>Verfügung</b> (unabhängig von formeller Rechtskraft)
<b>Gesuchsrecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Parteien</li> <li>➤ Vorinstanz</li> </ul>
<b>Gesuchsgründe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Erläuterung</b>: unklare, widersprüchliche oder unvollständige Verfügung (Dispositiv)</li> <li>➤ <b>Berichtigung</b>: Redaktions- oder Rechnungsfehler ohne Einfluss auf das Dispositiv</li> </ul>
<b>Wirkung</b>	allfällige Rechtsmittelfrist beginnt mit der Erläuterung neu zu laufen

## Aufsichtsbeschwerde

**Aufsichtsbeschwerde**

<b>Ausserordentliches Rechtsmittel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Rechtsmittel an die Aufsichtsbehörde (VRG 183 I)</li> <li>➤ Subsidiarität gegenüber ordentlichen Rechtsmitteln</li> </ul>
<b>Zweck</b>	Rechtsschutz gegenüber <b>missbräuchlichem Verhalten von Amtsträgern</b>
<b>Rechtsgrundlage</b>	VRG/LU 180 ff.
<b>Beschwerdeobjekt</b>	Verhalten von öffentlichen Angestellten, Behördenmitgliedern und Behörden (ausser Regierungsrat und Kantonsgericht)
<b>Beschwerderecht</b>	<b>schutzwürdiges Interesse</b>
<b>Beschwerdegründe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ungebührliche Behandlung</li> <li>➤ unberechtigtes Verweigern oder Verzögern einer Amtshandlung</li> </ul>
<b>Frist</b>	20 Tage bei ungebührlicher Behandlung im Verfahren (VRG 184 a)
<b>Entscheid</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Änderung oder Aufhebung von angefochtenen Amtshandlungen</li> <li>➤ bei grobem Verschulden: Ordnungsbusse bis zu Fr. 2000</li> </ul>

**in den übrigen Fällen: Aufsichtsanzeige = formloser Rechtsbehelf** (vgl. VRG/LU 187a, VwVG 71)